

MAXIMILIAN BECKER

Absolute  
Herrschaftsrechte

*Jus Privatum*

266

---

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM  
Beiträge zum Privatrecht

Band 266





Maximilian Becker

# Absolute Herrschaftsrechte

Mohr Siebeck

*Maximilian Becker*, geboren 1978; Studium des Deutschen und Europäischen Wirtschaftsrechts an der Universität Siegen; 2012 Promotion; 2013–19 Juniorprofessur für Bürgerliches Recht und Immaterialgüterrecht sowie Lehrstuhlvertretung an der Universität Siegen; 2019 Habilitation, Erteilung der *venia legendi* für Bürgerliches Recht, Immaterialgüterrecht und Medienrecht, Informationstechnologierecht und Datenrecht, Wettbewerbsrecht, Rechtsmethodik; 2019–21 Inhaber des Lehrstuhls für Datenschutzrecht und IT-Recht an der Universität Hannover; seit Oktober 2021 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Immaterialgüterrecht und Medienrecht an der Universität Siegen.  
orcid.org/0000-0001-8679-8700

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)–Projektnummer 457773221.

ISBN 978-3-16-159765-7 / eISBN 978-3-16-160807-0

DOI 10.1628/978-3-16-160807-0

ISSN 0940-9610 / eISSN 2568-8472 (Jus Privatum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen aus der Stempel Garamond gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

*Für A.*



## Vorwort

Diese Arbeit lag der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen im Wintersemester 2018/2019 als Habilitationsschrift vor. Literatur und Rechtsprechung wurden weitgehend aktualisiert.

Die Struktur und Funktionsweise absoluter Herrschaftsrechte hat mich schon vor Beginn meiner Dissertation beschäftigt. Dabei zeigte sich, dass sich das Thema besser für ein längeres Werk eignet, weshalb ich es zum Gegenstand meiner Habilitationsschrift gemacht habe. Nun hoffe ich, einen passenden Zeitpunkt für die Veröffentlichung einer solchen Arbeit zu treffen. Die Digitalisierung hat in den letzten beiden Jahrzehnten immer wieder neue Güter in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt und der europäische Gesetzgeber arbeitet an einem digitalen Binnenmarkt, dessen Kern eine europäische Datenwirtschaft bilden soll. Spätestens dies sollte Anlass sein, Ausschau nach einem konsistenten Modell eigentumsartiger Rechte zu halten, das ausgehend vom bestehenden System im Sachenrecht und geistigen Eigentum die Voraussetzungen für die Verrechtlichung neuer, insbesondere digitaler Güter entwickelt. Ein solches Modell ist Gegenstand der vorliegenden Arbeit. Wenngleich hierbei das deutsche Recht im Mittelpunkt steht, wäre es möglich, dass sich einige der (abstrakteren) Erkenntnisse auch auf andere Rechtsordnungen anwenden lassen, die durch gesetzliche subjektive Eigentumsrechte geprägt sind.

Mein hauptsächlicher Dank gilt meinem hochverehrten akademischen Lehrer Prof. Dr. Peter Krebs, der mich seit meinem Studium unter ständigem Einsatz gefördert, unterstützt, beraten und auch immer wieder motiviert hat. Sein Engagement als Hochschullehrer und seine Begeisterung für die Wissenschaft sind beispiellos. Wie schon bei der Erstellung meiner Dissertation waren seine zahlreichen Anregungen und seine stete Diskussionsbereitschaft unentbehrlich für das Gelingen dieser Arbeit. Diese Erfahrung teile ich mit einer großen Zahl Doktorandinnen und Doktoranden und einer noch viel größeren Zahl Absolventinnen und Absolventen. Besonderen Dank schulde ich außerdem den externen Gutachtern der Arbeit, Prof. Dr. Christian Berger und Prof. Dr. jur. Dipl.-Biol. Herbert Zech, für die überaus zügige Erstellung der Zweitgutachten. Ihre wertvollen Anregungen habe ich ganz weitgehend in die Druckfassung aufgenommen.

Ich habe an der Universität Siegen durchweg eine aufgeschlossene und bestärkende Atmosphäre sowie ausgezeichnete Arbeitsbedingungen vorgefunden. Das ist nicht selbstverständlich. Ich danke Mohr Siebeck für die Aufnahme in die



Schriftenreihe „Jus Privatum“ und der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die Finanzierung der Drucklegung.

Zum Abschluss danke ich meiner Familie und ganz besonders meiner Frau für ihre unermüdliche und geduldige Unterstützung beim Verfassen dieser Arbeit.

Köln, im Mai 2022

Maximilian Becker

# Inhaltsübersicht

Vorwort .....	VII
Inhaltsverzeichnis .....	XIII
Abbildungsverzeichnis .....	XXVII
Abkürzungsverzeichnis .....	XXIX
Einleitung und Terminologie .....	1
1. Kapitel: Rechtstheoretische Grundlegung .....	7
§1 <i>Zur Theorie des subjektiven Rechts</i> .....	7
A. Objektives und subjektives Recht .....	7
B. Die Trennung von materialer und formaler Betrachtung .....	43
C. Normstruktur und deontische Logik .....	46
D. Eine schrittweise Teleologie .....	49
E. Zusammenfassung und Folgerungen .....	49
§2 <i>Zur Theorie des Rechtsgegenstands</i> .....	52
A. Einführung .....	52
B. Der Rechtsgegenstand bei <i>G. Husserl</i> .....	53
C. Der Rechtsgegenstand bei <i>Sohm</i> .....	73
D. Rechtsgegenstände bei <i>Larenz</i> .....	77
E. Jüngere Untersuchungen zum Rechtsgegenstand .....	80
F. Zusammenfassung und Folgerungen .....	80
2. Kapitel: Rechtsgegenstände .....	85
§3 <i>Rechtsobjekte</i> .....	85
A. (Lebens)gut, tatsächliche Lebenswelt und Rechtsobjekt .....	85
B. Gegenstände im Vertragsrecht .....	87
C. Die Spanne zwischen Vertragsgegenstand und Rechtsobjekt .....	90
D. Verschiedene Auffassungen des Rechtsobjekts .....	90
E. Zusammenfassung und Folgerungen .....	98
§4 <i>Körperliche Rechtsobjekte (Sachen)</i> .....	99
A. Römisches Recht: <i>res corporales</i> und <i>res incorporales</i> .....	100
B. Die Sache im Pandektenrecht: Enger und weiter Sachbegriff .....	103
C. Abgrenzungskriterien für den Sachbegriff nach §90 BGB .....	111

D. Unkörperliche Sachen im 21. Jahrhundert .....	123
E. Zusammenfassung und Folgerungen .....	128
§ 5 <i>Unkörperliche Rechtsobjekte (Immaterialgüter)</i> .....	129
A. Definitionen für Immaterialgüter .....	129
B. Immaterialgüterrecht als Informationsrecht .....	138
C. Der Informationsbegriff .....	140
D. Information als Rechtsgegenstand .....	160
§ 6 <i>Immaterialgüter und die conditio humana</i> .....	202
A. Fragestellung .....	202
B. Das Konzept der <i>qualia</i> .....	203
C. Koppelung der gesetzlichen Immaterialgüterrechte an menschliches Bewusstsein? .....	204
D. <i>Qualia</i> als Differenzierungskriterium für Immaterialgüter .....	217
E. Grenzfälle: Menschenfremde Immaterialgüter .....	219
F. Folgerungen und Ausblick .....	231
§ 7 <i>Realgüter und Idealgüter</i> .....	233
A. Unterscheidung von Real- und Idealgüterrechten .....	234
B. Sinn und Zweck der Einteilung .....	234
C. Beispielhafte Realgüter(rechte) .....	235
D. Beispielhafte Idealgüter(rechte) .....	241
E. Mischformen .....	242
§ 8 <i>Rechtsobjekte und die Konturierung des Handlungsrahmens</i> .....	243
A. Die Zuweisungslücke als Besonderheit des Sacheigentums .....	243
B. Rechtsobjekt und Verbotungsrecht .....	248
C. Zusammenfassung und Folgerungen .....	252
§ 9 <i>Verfügungsobjekte</i> .....	254
A. Begriff und Geschichte .....	255
B. Das Verhältnis von Verfügungs- und Rechtsobjekt .....	256
C. Verfügungsobjekte als Überbegriff der Güterordnung? .....	257
D. Eigener Nutzen von Verfügungsobjekten .....	259
E. Konsequenzen für den Vermögensbegriff .....	260
F. Verfügungsinstrumente .....	266
G. Die Verfügungsfähigkeit von Rechten .....	272
H. Zusammenfassung und Folgerungen .....	293
3. Kapitel: Der Herrschaftsbegriff .....	297
§ 10 <i>Besitz und Herrschaft</i> .....	297
A. Begriff und Problem .....	297
B. Der Sachbesitz .....	300
C. Rechtsbesitz .....	326
D. Der Besitz unkörperlicher Gegenstände .....	331
E. Zusammenfassung und Folgerungen .....	345

F. Exkurs und Abgrenzung: Besitzschutz für unkörperliche Gegenstände? . . . .	348
§ 11. <i>Persönlichkeitsrechte als Herrschaftsrechte</i> . . . . .	348
A. Die Persönlichkeit als vorrechtliches Gut . . . . .	349
B. Natur des Persönlichkeitsrechts . . . . .	362
C. Kontrollherrschaft und Dispositionsherrschaft . . . . .	373
D. Zusammenfassung und Folgerungen . . . . .	386
4. Kapitel: Vom absoluten zum dinglichen Recht. . . . .	389
§ 12 <i>Absolute Rechte</i> . . . . .	389
A. Der Begriff „Absolutheit“ . . . . .	389
B. Primäre und sekundäre Rechte . . . . .	402
C. Der Abwehranspruch . . . . .	404
D. Die positive und die negative Seite absoluter Rechte . . . . .	407
E. Folgerungen . . . . .	418
§ 13 <i>Merkmale und Prinzipien der Dinglichkeit</i> . . . . .	420
A. Was heißt „Dinglichkeit“ und wozu dient diese Frage? . . . . .	421
B. Sachenrechts- bzw. Verfügungsprinzipien . . . . .	425
C. Das <i>numerus clausus</i> -Prinzip . . . . .	432
D. Spezialitätsprinzip . . . . .	455
E. Bestimmtheitsgrundsatz . . . . .	459
F. Publizität (Offenkundigkeit) . . . . .	466
G. Die Eigenständigkeit von Verfügungen . . . . .	489
H. Unteilbarkeit (Totalität) . . . . .	512
I. Rangverhältnis . . . . .	526
J. Sukzessions- und Verfügungsschutz . . . . .	534
K. Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsfestigkeit . . . . .	543
L. Verkehrsfähigkeit der Stammrechte . . . . .	551
M. Zusammenfassung und Folgerungen . . . . .	556
5. Kapitel: Rechtsdurchsetzung – Absolute Rechte und Sekundärrechte	561
§ 14 <i>Dingliche Ansprüche</i> . . . . .	562
A. Rechte und Ansprüche . . . . .	562
B. Definition/Charakterisierung dinglicher Ansprüche . . . . .	563
C. Dingliche Ansprüche aus dem Sacheigentum . . . . .	566
D. Eigene Charakterisierung . . . . .	574
E. Abgleich mit den Immaterialgüterrechten . . . . .	575
F. Stammrechte und Rechtsfolgenrechte . . . . .	578
G. Zusammenfassung und Folgerungen . . . . .	580
§ 15 <i>Weitere Ansprüche „aus“ absoluten Herrschaftsrechten</i> . . . . .	582
A. Deliktische Ansprüche . . . . .	582
B. Eingriffskondiktion und Zuweisungsgehalt . . . . .	610
C. Gewinnherausgabe, § 687 Abs. 2 BGB . . . . .	617
D. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis . . . . .	619

E. Ergebnisse .....	620
6. Kapitel: Abgeleitete Rechte .....	625
§ 16 <i>Rechtsnatur beschränkter dinglicher Rechte</i> .....	625
A. Belastungslehre .....	625
B. <i>Hauck</i> : Vergemeinschaftung des Stammrechts .....	626
C. Die Abspaltungslehre(n) .....	627
D. Folgerungen .....	631
E. Differenzierte Spaltung .....	637
F. Zusammenfassung und Folgerungen .....	647
§ 17 <i>Dinglichkeit im Lizenzrecht</i> .....	649
A. Der Lizenzvertrag .....	649
B. Positive und negative Lizenzen .....	650
C. Ausschließliche und einfache Lizenzen .....	653
D. Struktur von Lizenzen .....	664
E. Eigener Vorschlag .....	672
F. Zusammenfassung und Folgerungen .....	674
7. Kapitel: Dogmatisches Modell absoluter Herrschaftsrechte .....	677
A. Rechtsgegenstände .....	677
B. Herrschaft .....	683
C. Absolute und dingliche Rechte .....	685
D. Abgeleitete Rechte .....	688
E. Schluss: Was bedeutet Dinglichkeit? .....	688
Literaturverzeichnis .....	691
Materialien .....	725
Namens- und Sachregister .....	727

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Inhaltsübersicht .....	VII
Abbildungsverzeichnis .....	XXV
Abkürzungsverzeichnis .....	XXVII
Einleitung und Terminologie .....	1
1. Kapitel: Rechtstheoretische Grundlegung .....	7
§1 <i>Zur Theorie des subjektiven Rechts</i> .....	7
A. Objektives und subjektives Recht .....	7
I. Objektives Recht .....	8
II. Subjektive Rechte .....	9
1. Willentheorie .....	10
2. Interessentheorie .....	12
3. Kombinationstheorie .....	14
4. Typen subjektiver Rechte .....	17
III. Zur Funktionsweise subjektiver Rechte .....	18
1. Der Aufbau von Herrschaftsrechten .....	18
2. Verschiedene Auffassungen der Imperativentheorie .....	20
a) Befehl und Zwang .....	20
b) Vollständige und unvollständige Rechtssätze .....	20
c) Präskriptive (regulative) und konstitutive Regeln .....	21
d) Keine Verneinung überpositiver Normen .....	22
e) Der Reiz der Imperativentheorie .....	23
3. Die Imperativentheorie in der Weiterentwicklung <i>Buchers</i> .....	24
4. Schwächen der Imperativentheorie .....	26
5. Zur Eigenständigkeit des Dürfens .....	28
a) <i>Hobfeld</i> – das <i>privilege</i> als Dürfen .....	28
b) Recht und Befugnis .....	30
c) <i>J. Schmidt</i> .....	31
6. Die Geltungsanordnung bei <i>Larenz</i> .....	32
7. Das <i>Jörgensensche</i> Dilemma als konstativer Fehlschluss .....	34
a) Das Dilemma .....	34
b) Theoretische Lösung .....	35
c) Verbindung zur Welt der Tatsachen .....	35
aa) Überblick über die <i>institutional theory of law</i> .....	35
bb) Institutionelle Tatsachen und Recht .....	36

cc) Konstativer Fehlschluss im Rechtsverständnis .....	39
d) Zwischenergebnis .....	41
8. Der Erkenntniseinwand gegen die Imperativentheorie .....	42
9. Zwischenergebnis .....	43
B. Die Trennung von materialer und formaler Betrachtung .....	43
C. Normstruktur und deontische Logik .....	46
D. Eine schrittweise Teleologie .....	49
E. Zusammenfassung und Folgerungen .....	49
§2 <i>Zur Theorie des Rechtsgegenstands</i> .....	52
A. Einführung .....	52
B. Der Rechtsgegenstand bei <i>G. Husserl</i> .....	53
I. Einleitung .....	54
II. Die rechtslogische Grundform des Zueigenhabens: Die primäre Eigenrelation .....	55
III. Zur Statuslehre .....	58
IV. Entwicklung des Rechtsgegenstands .....	60
1. Das Gut im Rechtsstreit .....	60
2. Vom Tausch zum Kauf .....	61
3. Die finale Eigenrelation als endgültiges Haben .....	63
4. Herausbildung eines Etwas von rechtlicher Eigenwertigkeit .....	65
5. <i>Iniurecessio</i> und Rechtsgegenstand .....	66
6. Zusammenfassung .....	67
V. Rechtsgegenstand und Rechtszuständigkeit .....	68
VI. Folgerungen für die Konstruktion absoluter Herrschaftsrechte .....	69
1. Gleichsetzung von Recht und Rechtsobjekt .....	70
2. Sachbesitz .....	71
3. Machtwille und Rechtsmacht .....	72
4. Die Rechtszuständigkeit .....	72
C. Der Rechtsgegenstand bei <i>Sohm</i> .....	73
D. Rechtsgegenstände bei <i>Larenz</i> .....	77
I. Rechtsgegenstände erster und zweiter Ordnung .....	77
II. Rechtsgegenstände dritter Ordnung .....	78
III. Gegenstände „unterhalb“ von Rechtsobjekten? .....	78
IV. Kritik am Modell .....	79
E. Jüngere Untersuchungen zum Rechtsgegenstand .....	80
F. Zusammenfassung und Folgerungen .....	80
I. Genese des Rechtsgegenstands .....	80
II. Der Modus der Rechtsinhaberschaft .....	81
III. Rechtsmacht .....	82
IV. Abgleich <i>Husserl</i> , <i>Sohm</i> und <i>Larenz</i> .....	82
V. Speziell: Persönlichkeit als Rechtsgegenstand? .....	83
2. Kapitel: Rechtsgegenstände .....	85
§3 <i>Rechtsobjekte</i> .....	85
A. (Lebens)gut, tatsächliche Lebenswelt und Rechtsobjekt .....	85
B. Gegenstände im Vertragsrecht .....	87

I.	Das Leistungssubstrat .....	87
II.	Der Vertragsgegenstand .....	88
III.	Können Vertragsgegenstände Rechtsgegenstände sein? .....	89
C.	Die Spanne zwischen Vertragsgegenstand und Rechtsobjekt .....	90
D.	Verschiedene Auffassungen des Rechtsobjekts .....	90
I.	Das Definitionsproblem bei Rechtsobjekten .....	90
II.	Formale Definition – Das Rechtsobjekt als Bezugspunkt von Rechten ..	91
III.	Materiale Definition – Das Rechtsobjekt als Herrschaftsgegenstand ...	93
IV.	„Verhaltensollen“ als Rechtsobjekt .....	94
V.	Rechtsobjekte und die Innen- und Außenseite des Rechts .....	95
VI.	Funktionen des Rechtsobjekts und eigene funktionale Definition .....	95
1.	Aufnahme in die Rechtsordnung .....	96
2.	Vergegenständlichung .....	96
3.	Ordnungs- und Bezugsfunktion für subjektive Rechte .....	96
4.	Zuweisungsfunktion .....	96
5.	Ausschlussfunktion .....	97
6.	Herrschaftsfunktion .....	97
7.	Wirtschaftliche Nutzbarmachung .....	97
8.	Bedeutung der Funktionen .....	98
E.	Zusammenfassung und Folgerungen .....	98
§ 4	<i>Körperliche Rechtsobjekte (Sachen)</i> .....	99
A.	Römisches Recht: <i>res corporales</i> und <i>res incorporales</i> .....	100
I.	Darstellung .....	100
II.	Heutige Einordnung .....	101
III.	Ergebnis .....	103
B.	Die Sache im Pandektenrecht: Enger und weiter Sachbegriff .....	103
I.	Überblick .....	104
II.	Verschiedene Sachabgrenzungen im Pandektenrecht .....	107
III.	Folgerungen .....	109
C.	Abgrenzungskriterien für den Sachbegriff nach § 90 BGB .....	111
I.	Der Sachbegriff in den Vorarbeiten zum BGB .....	111
II.	Der heutige Sachbegriff .....	113
III.	Der Gerechtigkeitsgehalt der Körperlichkeit .....	115
1.	Fragestellung .....	115
2.	§ 90 BGB als Norm zur Erfassung rivaler Güter .....	116
3.	Erfassung menschlich nutzbarer Güter – pragmatische/intuitive Deutung .....	118
4.	Erfassung der beherrschbaren Natur .....	119
5.	Erfassung der dem Sacheigentum unterfallenden Güter .....	120
6.	Begrenzung des Eigentums auf leicht erkennbare Güter .....	121
IV.	Zwischenergebnis und Folgerungen .....	122
D.	Unkörperliche Sachen im 21. Jahrhundert .....	123
I.	Vorentwicklung .....	123
II.	Überblick zur heutigen Rechtslage .....	125
III.	Verschiedene Zwecke der Subsumtion eines Gegenstandes unter den Sachbegriff .....	126
IV.	Zwischenergebnis .....	128
E.	Zusammenfassung und Folgerungen .....	128



§ 5	Unkörperliche Rechtsobjekte (Immaterialgüter)	129
A.	Definitionen für Immaterialgüter	129
I.	Definitionen aus dem 20. Jahrhundert	130
II.	Rechtsrealistische Kritik an metaphysischen Immaterialgütern	131
III.	Die Artefakttheorie	132
1.	Überblick	133
2.	Würdigung	135
a)	Master-Artefakt als Ansatzpunkt	135
b)	Zerstörung von Werken als Fall des § 14 UrhG	136
3.	Immaterialgüter als institutionelle Tatsachen	137
IV.	Informationstheoretisches Verständnis von Immaterialgütern	138
B.	Immaterialgüterrecht als Informationsrecht	138
C.	Der Informationsbegriff	140
I.	Drei Ebenen von Informationen und <i>Benklers layer model</i>	140
1.	Syntaktische Ebene	140
2.	Semantische Ebene	142
3.	Strukturelle Ebene	144
4.	Verhältnis der Ebenen zueinander	145
II.	Gedankenexperiment: Informationen auf elementarer Ebene	147
III.	Aktuelle und potentielle Information	147
IV.	Die Existenzweise von Information	149
1.	Der Formgehalt und die quantitative Definition von Information	149
2.	Die Information existiert in der Struktur	151
V.	Bedeutung als konstitutives Merkmal von Information	153
1.	Der Begriff „Bedeutung“	154
2.	Menschliches Bewusstsein und Information	156
3.	Kontextabhängigkeit des semantischen Gehalts einer Information	157
VI.	Zusammenfassung und Folgerungen	158
D.	Information als Rechtsgegenstand	160
I.	Informationen und Daten	161
II.	Informationsgüter	162
III.	Idealgüter und Informationen im Immaterialgüterrecht	163
1.	Idealgut und Information im Urheberrecht	163
2.	Existieren Immaterialgüter?	167
3.	Idealgut und Information im Patentrecht	170
4.	Idealgut und Information im Marken- und sonstigen Zeichenrecht	171
a)	Das Zeichen als Rechtsobjekt	171
b)	Relevanz der Markenfunktionenlehre für den Schutzgegenstand	172
c)	Relevanz des „Markenwerts“	174
d)	Marken als intersubjektive Realitäten	177
e)	Immaterialgut und Information im Markenrecht	179
f)	Die Beschreibung des Idealzeichens bei speziellen Markenformen	181
g)	Zeichen als Rechtsobjekte	184
aa)	Verhältnis zum Personennamensrecht	184
bb)	Formale oder materiale Definition des Rechtsobjekts?	185
5.	Sonderfälle	188
a)	Sortenschutz	188

b) Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen .....	190
IV. Immaterialgüterrechte als Informationsbestimmungsrechte .....	194
V. Das Rechtsobjekt gesetzlicher Immaterialgüterrechte: Information oder Idealgut? .....	197
VI. Zwischenergebnis und Folgerungen .....	199
§ 6 <i>Immaterialgüter und die conditio humana</i> .....	202
A. Fragestellung .....	202
B. Das Konzept der <i>qualia</i> .....	203
C. Koppelung der gesetzlichen Immaterialgüterrechte an menschliches Bewusstsein? .....	204
I. Markenrecht und „Maschinenkennzeichen“ .....	205
II. Patentrecht .....	206
1. Die Rolle menschlicher Erfinder und Nutzer im Patentrecht .....	206
2. Maschinenerfindungen .....	209
III. Urheberrecht .....	210
1. Maschinen als Schöpfer .....	211
2. Maschinen als Rezipienten .....	212
3. Folgerungen .....	216
D. <i>Qualia</i> als Differenzierungskriterium für Immaterialgüter .....	217
E. Grenzfälle: Menschenfremde Immaterialgüter .....	219
I. Für Menschen unverständliche Immaterialgüter – Beispiele .....	220
II. Urheberrechtsschutz für Computerprogramme .....	223
III. Datenbankschutz <i>sui generis</i> , §§ 87a ff. UrhG .....	224
1. Schutzobjekt des Datenbankschutzes <i>sui generis</i> .....	226
2. Elemente der Datenbank .....	228
F. Folgerungen und Ausblick .....	231
§ 7 <i>Realgüter und Idealgüter</i> .....	233
A. Unterscheidung von Real- und Idealgüterrechten .....	234
B. Sinn und Zweck der Einteilung .....	234
C. Beispielhafte Realgüter(rechte) .....	235
I. Rechte an Sachen .....	235
II. Rechte an Datenbeständen .....	236
III. Rechte an Internetdomains .....	236
IV. Rechte an Frequenzen .....	237
V. Rechte an Geschäftsgeheimnissen .....	237
VI. Rechte an Veranstaltungen .....	238
VII. Rechte an Non-Fungible-Tokens (NFT) .....	238
D. Beispielhafte Idealgüter(rechte) .....	241
I. Die geltenden IP-Rechte .....	241
II. Rechte an Algorithmen .....	241
III. Persönlichkeitsrechte .....	242
E. Mischformen .....	242
§ 8 <i>Rechtsobjekte und die Konturierung des Handlungsrahmens</i> .....	243
A. Die Zuweisungslücke als Besonderheit des Sacheigentums .....	243
I. Zwei Regelungskreise: rechtlich und faktisch .....	243

1. Rechtlicher Freiraum .....	243
2. Faktischer Freiraum .....	244
II. Die Zuweisungslücke im Sacheigentum .....	244
III. Abgleich Immaterialgüterrechte .....	246
1. Rechtlicher Freiraum .....	246
2. Keine Vergrößerung des faktischen Könnens .....	246
3. Keine Zuweisungslücke .....	248
B. Rechtsobjekt und Verbotungsrecht .....	248
I. Verbotungsrechte des Sacheigentümers .....	248
II. Immaterialgüterrechte .....	249
1. Typen von Immaterialgütern mit typischen Verbotungsrechten ....	249
2. Abgleich mit dem Sacheigentum .....	250
III. Grundtypen verbotbarer Handlungen .....	250
1. Körperliche Einwirkung und informationelle Repräsentation .....	250
2. Abgrenzungsmerkmale des Rechtsobjekts als Maßstab für Verbotungsrechte .....	251
C. Zusammenfassung und Folgerungen .....	252
§9 <i>Verfügungsobjekte</i> .....	254
A. Begriff und Geschichte .....	255
B. Das Verhältnis von Verfügungs- und Rechtsobjekt .....	256
C. Verfügungsobjekte als Überbegriff der Güterordnung? .....	257
D. Eigener Nutzen von Verfügungsobjekten .....	259
E. Konsequenzen für den Vermögensbegriff .....	260
I. Bedeutung in den Wirtschaftswissenschaften .....	260
II. Verkehrsfähigkeit als Merkmal von Verfügungsobjekten? .....	263
F. Verfügungsinstrumente .....	266
I. Standardinstrumente und Ergänzungen .....	266
II. Beispiel: Verpflichtungs- und Verfügungsebene eines Kaufs gem. §453 Abs. 1 BGB .....	267
1. Verfügung: §§398, 413 BGB vs. §929 S. 1 BGB (analog) .....	268
2. Verschaffung .....	270
3. Zusammenfassung .....	272
G. Die Verfügungsfähigkeit von Rechten .....	272
I. Begriff der Verfügung .....	272
II. Merkmale übertragender Verfügungen .....	273
1. Verbrauch von Verfügungsmacht .....	273
2. Wechsel in der Rechtsinhaberschaft .....	274
3. Erlangung von Verbotsrechten durch den Erwerber .....	275
III. Verfügungsmacht und Verfügung .....	276
1. Begriff und Natur der Verfügungsmacht .....	276
2. Verfügungsmacht als Mittel der Steuerung der Verkehrsfähigkeit von Rechten .....	279
3. Beschränkung von Verfügungsmacht .....	279
4. Positive und negative Seite .....	281
5. Ausprägungen von Verfügungsmacht .....	282
a) Übertragungsmacht .....	282
b) Belastungsmacht .....	283
c) Aufhebungsmacht .....	283

d) Änderungsmacht .....	285
6. Verhältnis zum subjektiven Recht .....	285
a) Verfügungsmacht als Inhalt eines Rechts .....	285
b) Stellungnahme .....	288
IV. Abgrenzung zu Rechtsinhaberschaft/Rechtszuständigkeit .....	291
H. Zusammenfassung und Folgerungen .....	293
<b>3. Kapitel: Der Herrschaftsbegriff .....</b>	<b>297</b>
§ 10 <i>Besitz und Herrschaft</i> .....	297
A. Begriff und Problem .....	297
B. Der Sachbesitz .....	300
I. Überblick und Rechtsnatur .....	300
II. Funktionen des Besitzschutzes .....	301
1. Persönlichkeitsschutz .....	302
2. Modernere Ansätze .....	303
III. Beherrschungswille ( <i>animus</i> ) .....	305
IV. Tatsächliche Herrschaft ( <i>corpus</i> ) .....	306
V. „Vergeistigter Besitz“ als Sachherrschaft? .....	310
1. Besitzdienerschaft .....	311
a) Erste Auslegungsoption: Keine Sachherrschaft des Besitzherrn ..	312
b) Zweite Auslegungsoption: Sachherrschaft des Besitzherrn .....	313
2. Mittelbarer Besitz .....	313
3. Folgerungen .....	315
VI. Funktionen des Traditionsprinzips .....	316
1. Entwicklung .....	317
2. Heutige Sicht .....	319
a) Ablauf der <i>traditio</i> .....	320
b) Eigentumsübertragung .....	320
c) Besitzerlangung .....	321
d) Publizität .....	322
e) Visualisierung des Eigentumsübergangs .....	323
f) Gutgläubensschutz .....	324
3. Folgerungen .....	325
C. Rechtsbesitz .....	326
I. Rechtsbesitz als Besitzschutz für Inhaber bestimmter Dienstbarkeiten ..	326
II. Rechtsbesitz als Innehabung eines Rechts .....	328
III. Rechtsbesitz in der Darstellung <i>Pawlowskis</i> .....	330
IV. Ergebnis .....	331
D. Der Besitz unkörperlicher Gegenstände .....	331
I. Lehren zur Herrschaft im Immaterialgüterrecht .....	332
1. Spezialgesetzlicher „Besitzschutz“ .....	332
2. Werkherrschaft im Urheberrecht .....	333
II. Bestimmungsgewalt über körperliche und unkörperliche Gegenstände ..	335
1. Bestimmungsgewalt als Herrschaft .....	335
a) Infrastruktur und unkörperliche Gegenstände .....	336
b) Technikabhängige Güter .....	338
2. Recht und Bestimmungsgewalt .....	341

III. Erweiterung faktischer Handlungsmöglichkeiten durch unkörperliche Gegenstände .....	343
IV. Abgleich mit Funktionen des Besitzschutzes .....	344
E. Zusammenfassung und Folgerungen .....	345
F. Exkurs und Abgrenzung: Besitzschutz für unkörperliche Gegenstände? ....	348
§ 11. <i>Persönlichkeitsrechte als Herrschaftsrechte</i> .....	348
A. Die Persönlichkeit als vorrechtliches Gut .....	349
I. Abgrenzung der Persönlichkeit .....	349
II. Der Siegeszug der Individualität .....	354
III. Sexualität als Teil der gelebten Persönlichkeit .....	356
IV. Der Konflikt zwischen Menschenwürde und Individualität .....	358
V. Zusammenfassung und Folgerungen .....	361
B. Natur des Persönlichkeitsrechts .....	362
I. Die Persönlichkeit als „Gegenstand“ von Rechten .....	362
II. Unterteilung in Persönlichkeitsgüter(rechte) und Immaterialgüter(rechte) .....	364
III. Persönlichkeitsrecht zwischen Statusrecht und subjektivem Recht .....	365
1. Statuslehre und subjektives Recht .....	365
2. Das Personsein als Status .....	367
3. Persönlichkeitsrechte als subjektive Rechte .....	369
IV. Zusammenfassung und Folgerungen .....	373
C. Kontrollherrschaft und Dispositionsherrschaft .....	373
I. Persönlichkeitsrechte als Herrschaftsrechte in der Literatur .....	374
II. Die Begriffe „Kontrollherrschaft“ und „Dispositionsherrschaft“ .....	376
III. Drohende Disposition über die eigene Persönlichkeit .....	377
IV. Vom Personstatus zum verkehrsfähigen Persönlichkeitsgegenstand .....	379
1. Kontrollherrschaft über nicht-rechtliche Gegenstände .....	379
2. Dispositionsherrschaft über Rechtsgegenstände .....	382
3. Persönlichkeitsrecht als Informationsbestimmungsrecht .....	383
4. Überlagerung abgelöster Rechtsgegenstände durch Persönlichkeitsrechte .....	384
V. Kontrollherrschaft über die Persönlichkeit berührende Gegenstände ..	384
VI. Beispiel: Datenschutzrecht als Herrschaftsrecht über die eigenen Daten	386
D. Zusammenfassung und Folgerungen .....	386
4. Kapitel: Vom absoluten zum dinglichen Recht .....	389
§ 12 <i>Absolute Rechte</i> .....	389
A. Der Begriff „Absolutheit“ .....	389
I. Benennung des Adressatenkreises – Monopolisiertes Verbotungsrecht und exklusives Dürfen .....	389
II. <i>Löwisch</i> : Trennung von formaler Kategorie und materiellem Gehalt ...	390
III. <i>Löwisch</i> : Innenbeziehung und Außenschutz .....	392
IV. Die Absolutheit als Rechtsinhaberschaft (Rechtszuständigkeit) .....	393
V. Die Absolutheit als unmittelbares Recht am Gegenstand .....	397
VI. Fazit und Folgerungen für die Dinglichkeit .....	400
B. Primäre und sekundäre Rechte .....	402
C. Der Abwehranspruch .....	404

D. Die positive und die negative Seite absoluter Rechte .....	407
I. Stimmen aus der Literatur .....	408
1. <i>Peukert</i> .....	408
2. <i>Portmann</i> .....	411
3. <i>Schluep</i> .....	412
4. Folgerungen zur negativen Seite absoluter Rechte .....	413
II. Merkmale positiver Berechtigungen .....	413
1. Überblick .....	414
2. Die positive Seite als starke Erlaubnis? .....	416
3. Die Verfügungsmacht als positive Berechtigung .....	416
4. Zugehörigkeit des Gutes .....	417
5. Inkongruenz von Verbot und Erlaubnis .....	418
6. Sekundäransprüche .....	418
E. Folgerungen .....	418
§ 13 Merkmale und Prinzipien der Dinglichkeit .....	420
A. Was heißt „Dinglichkeit“ und wozu dient diese Frage? .....	421
I. Zuordnung und unmittelbare Herrschaft über ein „Ding“ .....	421
II. Dinglichkeit als Sammelbegriff für bestimmte Merkmale .....	423
III. Zusammenfassung und Folgerungen .....	424
B. Sachenrechts- bzw. Verfügungsprinzipien .....	425
I. Dogmatische Stellung der Sachenrechtsprinzipien .....	426
1. Der ungewisse Kreis der Sachenrechtsprinzipien .....	426
2. Folgerungen für die dogmatische Stellung .....	429
a) Meinungsüberblick .....	430
b) Stellungnahme: Sachenrechtsprinzipien als Rechtsanalogie .....	431
II. Zusammenfassung und Bedeutung für den weiteren Gang der Arbeit ..	432
C. Das <i>numerus clausus</i> -Prinzip .....	432
I. Enumeration dinglicher Rechtseinräumungen (Typenzwang) .....	432
1. Der sachenrechtliche <i>numerus clausus</i> .....	433
2. Methodische und dogmatische Stellung .....	435
3. Geltung für Rechtseinräumungen außerhalb des Sachenrechts .....	437
4. Geltung im Immaterialgüterrecht .....	439
a) Urheberrecht .....	439
b) Markenrecht .....	441
c) Patentrecht .....	443
d) Weder immaterialgüterrechtlicher noch vertragsrechtlicher Typenzwang .....	444
II. Enumeration dinglicher Stammrechte .....	445
1. Abgrenzung der eigentlichen Streitfrage .....	445
2. Beispiele: Unmittelbarer Leistungsschutz und sonstige Rechte .....	446
3. Zur richterrechtlichen Anerkennung dinglicher Rechtswirkungen ..	449
4. Zusammenfassung .....	453
III. Zusammenfassung und Folgerungen .....	454
D. Spezialitätsprinzip .....	455
I. Abgrenzung zum Bestimmtheitsgrundsatz .....	456
II. Eigenständige Bedeutung .....	456
III. Zusammenfassung und Folgerungen .....	459
E. Bestimmtheitsgrundsatz .....	459

I.	Dogmatik des Bestimmtheitsgrundsatzes .....	459
II.	Beispiel zur Abgrenzung .....	462
III.	Relevanz im Immaterialgüterrecht .....	463
IV.	Zusammenfassung und Folgerungen .....	465
F.	Publizität (Offenkundigkeit) .....	466
I.	Publizität als Prinzip .....	466
II.	Publizität als Sachenrechtsgrundsatz .....	468
1.	Welchen Zwecken diene ein Publizitätsprinzip? .....	468
2.	Gibt es ein Publizitätsprinzip im Sachenrecht? .....	471
a)	Immobilarsachenrecht .....	471
b)	Mobiliarsachenrecht .....	472
c)	Mögliche Begründung der unterschiedlichen Publizität .....	474
3.	Exkurs: Prinzip der Einheitlichkeit des Sacheigentums? .....	474
III.	Publizität im Immaterialgüterrecht .....	475
1.	Rechtsentstehung .....	475
a)	Patentrecht .....	475
b)	Markenrecht .....	477
c)	Urheberrecht .....	479
2.	Rechtsübertragung, Rechtsbelastung und Lizenzvergabe .....	481
a)	Patentrecht .....	481
b)	Markenrecht .....	482
c)	Urheberrecht .....	483
3.	Anerkennung der Leistung .....	483
4.	Offenbarung der Informationen .....	484
5.	Folgerungen .....	485
IV.	Zusammenfassung und Folgerungen .....	486
G.	Die Eigenständigkeit von Verfügungen .....	489
I.	Rechtsverkehrsregeln .....	490
II.	Herleitung von Trennungs- und Abstraktionsprinzip im Bürgerlichen Recht .....	490
1.	Trennungsprinzip .....	491
2.	Abstraktionsprinzip .....	492
III.	Inhaltliche und äußere Abstraktion .....	494
IV.	Abstraktion als allgemeine Regelungstechnik .....	496
V.	Verhältnis zum Sukzessionsschutz .....	496
VI.	Charakterisierung abstrakter Verfügungen mit Blick auf die Dinglichkeit .....	497
VII.	Eigenständige Verfügungen im Immaterialgüterrecht? .....	499
1.	Das Abstraktionsprinzips und immaterialgüterrechtliche Verfügungen .....	499
2.	Überblick zu den einzelnen Immaterialgüterrechten .....	501
3.	Immaterialgüterrechtliche Einwände gegen die Geltung des Abstraktionsprinzips .....	502
a)	Besondere Funktion des Kausalverhältnisses mangels Typenzwangs .....	503
b)	Analogie zu §9 Abs.1 VerlG .....	505
c)	Schutzbedürftigkeit des Verfügenden .....	507
d)	Die Gebundenheit urheberrechtlicher Rechtsübertragungen ....	510
VIII.	Folgerungen .....	511

H. Unteilbarkeit (Totalität) .....	512
I.  Ungeteiltes Sacheigentum und Funktionseigentum .....	512
II.  Die Teilbarkeit von Immaterialgüterrechten .....	518
1.  Zum geltenden Immaterialgüterrecht .....	518
2.  Zweifel an der Unaufteilbarkeit .....	520
III.  Verhältnis zur <i>bundle of rights theory</i> .....	523
IV.  Zusammenfassung und Folgerungen .....	525
I.  Rangverhältnis .....	526
I.  Das Rangverhältnis dinglicher Rechte im Sachenrecht .....	526
II.  Rangverhältnis von Rechten an Immaterialgütern/Informationen .....	529
1.  Kollision abgespaltener Rechte .....	529
2.  Kollision gleicher Stammrechte .....	530
3.  Kollision unterschiedlicher Stammrechte .....	532
III.  Zusammenfassung .....	533
J.  Sukzessions- und Verfügungsschutz .....	534
I.  Begriff und Unterarten .....	534
II.  Sukzessionsschutz durch Verbrauch an Verfügungsmacht .....	536
III.  Rückschlüsse auf das Stammrecht .....	537
IV.  Verfügungsverkehrsregeln .....	538
1.  Abstraktions- und Kausalitätsprinzip .....	538
2.  Sonderansicht C. Berger zum Abstraktionsprinzip .....	539
3.  Konsequenzen der unterschiedlichen Lehren .....	539
4.  Angeordneter Sukzessionsschutz .....	540
V.  Sonderproblem: Enkellizenzen .....	541
VI.  Zusammenfassung und Folgerungen .....	542
K.  Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsfestigkeit .....	543
I.  Pfändbarkeit und Anerkennung eines Rechts als „anderes Vermögensrecht“ .....	543
II.  Drittwiderspruchsklage (§771 ZPO) und Aussonderung (§47 InsO) ..	546
1.  Dingliche Rechte in der Insolvenz .....	547
2.  Bedeutung der Verfügungsverkehrsregeln .....	548
3.  Speziell: Lizenzen .....	549
III.  Zusammenfassung und Folgerungen .....	550
L.  Verkehrsfähigkeit der Stammrechte .....	551
I.  Fragestellung .....	552
II.  Strukturelle Erklärung .....	553
III.  Persönlichkeitsrecht als Ausschlussgrund .....	554
IV.  Folgerungen .....	556
M.  Zusammenfassung und Folgerungen .....	556
 5. Kapitel: Rechtsdurchsetzung – Absolute Rechte und Sekundärrechte .	 561
§ 14 <i>Dingliche Ansprüche</i> .....	562
A.  Rechte und Ansprüche .....	562
B.  Definition/Charakterisierung dinglicher Ansprüche .....	563
I.  Bindung an das Stammrecht .....	564
II.  Bindung von Pflichten an das Rechtsobjekt .....	565
III.  Konsequenzen .....	566
C.  Dingliche Ansprüche aus dem Sacheigentum .....	566



I.	Allgemeines .....	566
II.	Vindikation (§985 BGB) .....	569
III.	Beseitigung und Unterlassung (§1004 BGB) .....	570
	1. Prozessuale oder materiellrechtliche Natur .....	570
	2. Regelungsgehalt und Regelungscharakter .....	571
IV.	Entwicklung der Abwehrrechte aus §1004 BGB über das Sacheigentum hinaus .....	572
D.	Eigene Charakterisierung .....	574
E.	Abgleich mit den Immaterialgüterrechten .....	575
F.	Stammrechte und Rechtsfolgenrechte .....	578
	I. <i>Hofmann</i> : Rechtsfolgenrechte als Feinabstimmung der Stammrechte ..	578
	II. Folgerungen .....	579
G.	Zusammenfassung und Folgerungen .....	580
§ 15 Weitere Ansprüche „aus“ absoluten Herrschaftsrechten .....		582
A.	Deliktische Ansprüche .....	582
	I. Zur Dogmatik des Deliktsrechts .....	582
	1. Funktion und Funktionsweise des Deliktsrechts .....	582
	2. Erfolgs- und Handlungsunrecht .....	584
	3. Zusammenfassung und Folgerungen .....	587
	II. Subjektive Rechte und deliktische Haftung .....	588
	1. Die Personalsphäre des Menschen .....	588
	2. Ausschlusswirkung und Zuweisungsgehalt sonstiger Rechte .....	589
	3. Die Funktion subjektiver Rechte für die deliktische Haftung .....	592
	4. Rahmenrechte .....	596
	5. Zwischenergebnis .....	597
	III. Zur Haftungsausfüllung bei der Verletzung absoluter Herrschaftsrechte	598
	1. Ordnung der Haftungsausfüllung .....	598
	2. Die Schutzzwecklehre .....	600
	a) Integritätsinteresse als deliktisch geschütztes Interesse .....	601
	b) Schutzzweck der Haftungsnormen .....	602
	c) Folgerungen .....	603
	3. Speziell: Die dreifache Schadensberechnung .....	604
	a) Dreifache Schadensberechnung in der deutschen Lehre und Rechtsprechung .....	604
	b) Kritik unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten .....	605
	c) Umsetzung der EnforcementRL .....	607
	d) Folgerungen zum positiven Gehalt absoluter Herrschaftsrechte ..	609
B.	Eingriffskondiktion und Zuweisungsgehalt .....	610
	I. Normzweck der Eingriffskondiktion .....	610
	II. Kritik an der Rechtswidrigkeitstheorie .....	611
	III. „Positiver“ Zuweisungsgehalt .....	612
	IV. Folgerungen .....	616
C.	Gewinnherausgabe, §687 Abs. 2 BGB .....	617
D.	Eigentümer-Besitzer-Verhältnis .....	619
E.	Ergebnisse .....	620
	I. Zusammenfassung und Folgerungen .....	620
	II. Noch einmal zum positiven Gehalt .....	623

6. Kapitel: Abgeleitete Rechte .....	625
§ 16 <i>Rechtsnatur beschränkter dinglicher Rechte</i> .....	625
A. Belastungslehre .....	625
B. <i>Hauck</i> : Vergemeinschaftung des Stammrechts .....	626
C. Die Abspaltungslehre(n) .....	627
I. Grundgedanke .....	627
II. Dogmatische Unklarheiten .....	628
III. Verständnis als gebundene Übertragung ( <i>Forkel</i> ) .....	629
D. Folgerungen .....	631
I. Charakterisierung beschränkter dinglicher Rechte .....	631
II. Weitere Anforderungen an eine Abspaltungslehre .....	632
III. Mögliche Bezugspunkte der Abspaltung .....	635
IV. Spaltung des Rechtsinhalts (qualitative Spaltung) .....	636
E. Differenzierte Spaltung .....	637
I. Vorüberlegungen anknüpfend an <i>Wilhelm</i> .....	638
II. Unteilbarkeit des Sacheigentums .....	639
III. Rechtsnatur der Sicherungs- und Erwerbsrechte .....	639
IV. Rechtsnatur der Nutzungsrechte .....	640
1. Nießbrauch .....	640
2. Dienstbarkeiten .....	641
3. Verhältnis von Stammrechtsinhaber und dinglich Berechtigtem .....	642
4. Klarstellung des Unterschieds zu Sicherungs- und Erwerbsrechten .....	642
V. Die Dinglichkeit beschränkter dinglicher Rechte an relativen Rechten .....	643
VI. Elastizität des Eigentums .....	646
F. Zusammenfassung und Folgerungen .....	647
§ 17 <i>Dinglichkeit im Lizenzrecht</i> .....	649
A. Der Lizenzvertrag .....	649
B. Positive und negative Lizenzen .....	650
C. Ausschließliche und einfache Lizenzen .....	653
I. Ausschließliche Lizenzen .....	653
1. Ausschließlichkeit .....	654
2. Aktivlegitimation .....	655
3. Vergabe von Unterlizenzen .....	657
4. Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsfestigkeit .....	657
5. Sukzessionsschutz .....	657
6. Verkehrsfähigkeit .....	658
7. <i>Numerus clausus</i> abgeleiteter Rechte .....	658
II. Einfache Lizenzen .....	659
1. Keine Aktivlegitimation .....	659
2. Keine Vergabe von Unterlizenzen .....	659
3. Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsfestigkeit .....	660
4. Sukzessionsschutz .....	660
5. Verkehrsfähigkeit .....	661
6. Unterschied zur rein vertraglichen Nutzungsberechtigung .....	662
III. Dinglichkeit .....	663
D. Struktur von Lizenzen .....	664

I.	Struktureller Gleichlauf mit beschränkten dinglichen Rechten? . . . . .	664
II.	Abspaltung und Belastung . . . . .	666
	1. Rechtsabspaltung – Translative Rechtsübertragung . . . . .	667
	2. Belastungstheorie – „Konstitutive“ Rechtsübertragung . . . . .	668
	a) Konstitutive Rechtsnachfolge ( <i>v. Tuhr</i> ) . . . . .	669
	b) Heutiges Verständnis der konstitutiven Lizenzeinräumung . . . . .	670
	3. Kritik . . . . .	670
	a) Konstitutive Rechtsübertragung im Wortsinn . . . . .	671
	b) Gebundene Übertragung ( <i>Forkel</i> ) . . . . .	671
E.	Eigener Vorschlag . . . . .	672
F.	Zusammenfassung und Folgerungen . . . . .	674
	<b>7. Kapitel: Dogmatisches Modell absoluter Herrschaftsrechte . . . . .</b>	<b>677</b>
	A. Rechtsgegenstände . . . . .	677
	B. Herrschaft . . . . .	683
	C. Absolute und dingliche Rechte . . . . .	685
	D. Abgeleitete Rechte . . . . .	688
	E. Schluss: Was bedeutet Dinglichkeit? . . . . .	688
	Literaturverzeichnis . . . . .	691
	Materialien . . . . .	725
	Namens- und Sachregister . . . . .	727

## Abbildungsverzeichnis

<i>Abb. 1: Hohfelds</i> Konzeption rechtlicher Relationen.....	28
<i>Abb. 2: Joerden</i> , Logik im Recht, 181, „Das deontologische Sechseck“ .....	46
<i>Abb. 3:</i> Zeichen als Gegenstand von Zeichenrechten.....	187
<i>Abb. 4:</i> Immaterialgüterrechte als Informationsbestimmungsrechte .....	195
<i>Abb. 5:</i> Aufbau von Verfügungsobjekten.....	290
<i>Abb. 6:</i> Einräumung einer Hypothek.....	290
<i>Abb. 7:</i> Nießbrauch als Abspaltung.....	629
<i>Abb. 8:</i> Abspaltung einer Lizenz als separates Verfügungsobjekt .....	674



## Abkürzungsverzeichnis

Hier nicht genannte Abkürzungen richten sich nach dem Abkürzungsverzeichnis bei *Duden*, Das Wörterbuch der Abkürzungen, 6. Aufl., Mannheim/Zürich 2011 sowie *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 10. Aufl., Berlin 2021.

AK-BGB	Alternativkommentare zum BGB
EnforcementRL	RL 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums
ER.	Eigenrelation
GeschäftsgeheimnisRL	Richtlinie (EU) 2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung
GeschGehG-E	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung
GMVO	VO (EG) Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke
HKK	Historisch-kritischer Kommentar zum BGB
Iic.	Iniurecessio
M2M	Machine to Machine
MarkenRL 2015	RL (EU) 2015/2436 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken2015
Mugd.	Mugdan
RO	Rechtsobjekt
RS	Rechtssubjekt
UMV	VO (EU) 2017/1001 über die Unionsmarke
VO	Verfügungsobjekt



## Einleitung und Terminologie

In fast jedem Lehrbuch zum Allgemeinen Teil des BGB wie auch in vielen Sachenrechtslehrbüchern findet sich eine Darstellung zu Rechtsobjekten. Zur Veranschaulichung wird gewöhnlich auf Sachen und das an ihnen bestehende Sacheigentum verwiesen.<sup>1</sup> Diesen scheinbar gleichgestellt werden im selben Zuge die durch Immaterialgüterrechte geschützten unkörperlichen Güter.<sup>2</sup> Rechtsobjekte, so heißt es, stehen Rechtssubjekten gegenüber, Rechtsbeziehungen bestünden aber nur zwischen Letzteren.<sup>3</sup> Begriffe wie der des Rechtsobjekts werden zwar nicht immer gleich definiert (etwa hinsichtlich der Frage, ob auch Rechte Rechtsobjekte sein können), in weiten Teilen ähneln sich die Auffassungen aber.

Die damit angestrebte einheitliche Systematik wäre überaus nützlich für die Bewältigung des bestehenden Stoffs und insbesondere des wachsenden Anteils immaterialgüterrechtlicher Fragen, was inzwischen auch die Verrechtlichung von Informationen und digitalen Daten<sup>4</sup> betrifft (dazu sogleich). Schließlich wäre das Gegenteil eine Rechtsordnung, in der es etwa für Urheber-, Marken- und Patentrecht unterschiedliche und also nicht-übertragbare Strukturen, Funktionsweisen und Grundsätze gäbe und nur punktuelle Parallelen zum Sachenrecht bestünden. Von der Idee eines übergreifenden zivilrechtlichen Eigentumsbegriffs oder zumindest dem Abstraktum eines absoluten Herrschaftsrechts könnte keine Rede sein.

Dieses Bild ist freilich eine Strohpuppe. Längst gehen Literatur und Rechtsprechung implizit von der Existenz eines einheitlichen, wenn auch nie ausformulierten abstrakten Modells absoluter Herrschaftsrechte aus. Gängig werden Begriffe wie „Rechtsobjekt“, „Herrschaftsrecht“, „absolutes Recht“, „quasi-dingliches Recht“ oder „Rechtsinhaber“ genutzt. Damit bezieht man sich bewusst oder implizit auf ein System, das diesen Teil der Rechtswelt strukturiert und das als existent und bekannt vorausgesetzt wird. Andernfalls wäre der Gebrauch der abstrakten Begriffe von vornherein wenig erhellend.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist die Entwicklung eines Modells der absoluten Herrschaftsrechte im deutschen Zivilrecht. Dabei soll kein erweitertes Sachen- und Immaterialgüterrechtslehrbuch entstehen. Ein bloßer Abgleich aller absolu-

---

<sup>1</sup> Siehe nur *Larenz/Wolf*, BGB AT, §20 Rn. 1 ff.; *Bork*, BGB AT, Rn. 227 ff.; *Prütting*, Sachenrecht, 34. Aufl. 2010, Rn. 2 ff.; *Habersack*, SachenR, Rn. 5 ff.

<sup>2</sup> *Larenz/Wolf*, BGB AT, §20 Rn. 6; §15 Rn. 8 ff.; *Bork*, BGB AT, Rn. 229; *Habersack*, SachenR, Rn. 6.

<sup>3</sup> *Bork*, BGB AT, Rn. 227.

<sup>4</sup> Siehe nur *Zech*, Information als Schutzgegenstand, 2012.



ten Herrschaftsrechte auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede wäre zu kurz gedacht. Er würde bestenfalls zu einer großen wie unübersichtlichen Matrix führen, die viel beschreiben und wenig erklären würde. Vielmehr sollen die *Struktur und Funktionsweise* absoluter Herrschaftsrechte untersucht und modellhaft aufbereitet werden.

Das größte Problem liegt wohl darin, dass schon das Sachen- und Immaterialgüterrecht nicht „aus einem Guss“ am Reißbrett geschaffen wurden, sondern sich die einzelnen gesetzlichen Herrschaftsrechte nach und nach unter uneinheitlichen Umständen entwickelt haben. Z. B. hat das Markenrecht eine lauterkeitsrechtliche Vergangenheit und ist nach wie vor mit lauterkeitsrechtlichen Elementen durchsetzt, während das Patentrecht eher auf volkswirtschaftlichen Überlegungen beruht, in denen der Erfindung schon früh eine stark immaterialgüterrechtlich geprägte Position zuerkannt wurde. Es gibt also wahrscheinlich kein Universalmodell absoluter Herrschaftsrechte, das den bisherigen Gesetzgebungen und zahllosen juristischen Quellen unerkannt zugrunde liegt und nur noch freigelegt werden muss.

Zu den Zielen dieser Arbeit gehört es daher, die Bausteine und Prinzipien absoluter Herrschaftsrechte *funktional* zu analysieren. Ermittelt werden soll, ob es sie überhaupt in der behaupteten Grundsätzlichkeit gibt und welche Funktionen sie haben. Notwendiger Teil dieser Untersuchung ist die Frage, ob diese Grundelemente gleichermaßen im Sachen- wie im Immaterialgüterrecht gelten. Das Modell soll nämlich auch dogmatisch Streitige Fragen wie die Einräumung beschränkter dinglicher Rechte und die Vergabe von Lizenzen beinhalten.

Ob die Rechtsgebiete eine hinreichende Konsistenz aufweisen, um sie mit einem einzigen, einheitlichen Modell beschreiben zu können, ist offen. Sofern kein einheitliches Modell möglich ist, soll zumindest ein „Baukasten“ absoluter Herrschaftsrechte gezeigt werden, der Widerspruchsfreiheit sichert und das Rechtssystem verschlankt.

In der jüngeren Forschung sind besonders die Arbeiten von *Jänich*,<sup>5</sup> *Abrens/McGuire*<sup>6</sup> und *Peukert*<sup>7</sup> zu nennen, die in unterschiedlichem Maße und mit unterschiedlichen Zielsetzungen (auch) der Suche nach einer einheitlichen Dogmatik von Ausschließlichkeitsrechten und der Güterzuordnung gewidmet sind. Der Fokus der vorliegenden Untersuchung ist eher rechtstechnischer, ordnender Natur. Die an der Grenze zur Rechtspolitik verlaufenden Debatten um die gebotene Reichweite bestehender und die Einführung neuer Schutzrechte, sowie um die Frage, in welchem genauen Ausmaß persönlichkeitsnahe Güter eigentumsartig zugewiesen werden sollten, werden hier nur am Rande berührt.

Das Vorhaben, ein konsistentes Modell absoluter Herrschaftsrechte abzubilden, begegnet notgedrungen zahlreichen Streitigen Punkten in Literatur und Rechtsprechung, die zumindest prämissenartig entschieden werden müssen, um weiter-

<sup>5</sup> *Jänich*, Geistiges Eigentum, 2002.

<sup>6</sup> *Abrens/McGuire*, Modellgesetz für Geistiges Eigentum, 2012.

<sup>7</sup> *Peukert*, Güterzuordnung als Rechtsprinzip, 2008.

zukommen. An entsprechend vielen Stellen sind die Ergebnisse angreifbar. Der Versuch einer Ordnung steht zudem vor dem Problem, dass viele Abgrenzungen, Definitionen und Begriffe nicht logisch oder naturwissenschaftlich, sondern oftmals einzelfallgebunden und immer menschengemacht sind. Daher ist jede übergreifende Ordnung ein Korsett, das an manchen Stellen drückt.

Methodisch beruht die Arbeit nicht auf einer quasi-induktiven Betrachtung der einzelnen Herrschaftsrechte, sondern auf einer Bewertung und Zusammenführung der Ideen, Funktionen und Theorien, die für Herrschaftsrechte bzw. für Bestandteile von Herrschaftsrechten vertreten werden. Das Sacheigentum als besterforshtes und mit der meisten Literatur versehenes absolutes Herrschaftsrecht nimmt nicht nur notgedrungen einen prominenten Platz in der Untersuchung ein, sondern ist zudem Quelle für zahlreiche Prinzipien und Grundsätze, die man so oder ähnlich auch im Immaterialgüterrecht zu finden meint.

Die Untersuchung ist also theoretisch angelegt. Sie soll aber nicht in der Theorie verharren, sondern zeigen, welche unmittelbaren Auswirkungen theoretische Überlegungen auf die praktischen Ergebnisse haben können. Die diversen Beispiele dienen daher nicht nur der besseren Lesbarkeit, sondern auch der Veranschaulichung der praktischen Folgen. Vor allem aber zwingen sie zur Konkretisierung und dienen so dem Verständnis und einer ersten rudimentären Überprüfung theoretischer Ausführungen.<sup>8</sup>

Dass sich die Untersuchung auf die *Struktur und Funktionsweise* absoluter Herrschaftsrechte konzentriert, ist nicht als Aufforderung zu verstehen, Zuteilungskonflikten oder -begehrlichkeiten verstärkt durch die Schaffung neuer Herrschaftsrechte zu begegnen. Dazu verhält sich die Arbeit, wie gesagt, nicht. Ziel ist eine ordnende Dogmatik für den Bereich der absoluten Herrschaftsrechte. Diese Dogmatik dient der Beseitigung von Wertungswidersprüchen, der Erhöhung der Rechtssicherheit und der Vergleichbarkeit. All dies ist entscheidend für die Überzeugungskraft einer Rechtsordnung. Das Offenlegen von Funktionen rechtlicher Strukturelemente ermöglicht einen tiefergehenden Abgleich kollidierender Interessen mit gesetzlichen Wertungen, ist also ganz im Sinne der Wertungsjurisprudenz. Je genauer bekannt ist, wo und wie die Rechtsordnung welche Interessen berücksichtigt, desto systematischer und somit gerechter können Besonderheiten des Einzelfalls gewürdigt werden. Das Gegenteil wäre eine beinahe willkürliche Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Rechtssuchender. Nicht zuletzt wird sich im Laufe der Bearbeitung zeigen, dass viele Streitigkeiten auf Missverständnisse oder Fehlvorstellungen über die eigentlich streitige Frage zurückgehen.

Mit Blick auf die Zukunft dient ein dogmatisches Modell absoluter Herrschaftsrechte der Schaffung einer rechtstechnischen Grundlage für die Konstruktion von Herrschaftsrechten an „neuen Gütern“. In den vergangenen 30 Jahren gab es im

---

<sup>8</sup> Siehe zur überragenden Bedeutung von Beispielen zur Erläuterung und Prüfung wissenschaftlicher Theorien nur *Feynman*, Surely You're Joking Mr Feynman, 244f.; *Hofstadter*, I Am a Strange Loop, XV.

Zuge der Digitalisierung und medialen Umbrüche zahlreiche Überlegungen, „neue Güter“ eigentumsartig zuzuordnen. Für solche Güter, deren rein vertragliche Erfassung der wirtschaftlichen Realität nicht mehr gerecht wird, gibt es derzeit aber kein klares System, kein Grundmodell, nach dem sie eine eigentumsartige Zuweisung erfahren könnten. Selbst wenn sich der Gesetzgeber entschiede, ein neues Immaterialgüterrecht aus der Taufe zu heben, könnte er derzeit auf keine abstrakten Vorgaben für „diese Art von Rechten“ zurückgreifen. Gleiches gilt für Gerichte bei Auslegungsfragen oder Rechtsfortbildungen. Ohne theoretische Vorarbeit steigt die Gefahr von Systembrüchen, Wertungswidersprüchen und nicht oder falsch genutzten systemimmanenten Optionen. Diese theoretische Vorarbeit hat aber gravierende Konsequenzen für den Umfang der Zuweisung exklusiver Befugnisse, die spiegelbildlich eine Begrenzung der Gemeinfreiheit darstellen. Es ist daher wichtig zu verstehen, wie eine eigentumsartige Zuordnung funktioniert und welche Gestaltungsoptionen sich bieten.

Unter besagten neuen Gütern, deren Zuweisung seit einigen Jahren diskutiert wird, befinden sich auch Daten und Informationen. Wenngleich es in Deutschland und Europa aller Voraussicht nach vorläufig nicht zu einem „Dateneigentum“ kommen wird, zwingen das Datenrecht und die (nicht-juristische) Informationstheorie das Immaterialgüterrecht dazu, dogmatisch präziser zu werden. Die ungenaue Sprechweise von „geistigen Gütern“ und „daran“ bestehenden Rechten wird einer technisierten Informationsgesellschaft und Informationsmärkten nicht mehr gerecht. Sachenrecht, Immaterialgüterrecht und Daten- bzw. Informationsrecht müssen dieselbe Sprache sprechen. Die Arbeit soll daher eine dogmatische Verbindung nicht nur zwischen dem allgemeinen Zivilrecht und dem Immaterialgüterrecht, sondern auch mit dem neu hinzugetretenen Datenwirtschaftsrecht<sup>9</sup> schaffen. Letzteres bildet ein neues Rechtsgebiet im Zentrum des digitalen Binnenmarktes.<sup>10</sup>

Der verbreitet genutzte Begriff für die hier zu behandelnden subjektiven Rechte lautet „Ausschließlichkeitsrechte“.<sup>11</sup> Mitunter werden die Bezeichnungen „Ausschließlichkeitsrechte“ und „absolute Herrschaftsrechte“ auch synonym verwendet.<sup>12</sup> Was spricht also dafür, stattdessen den sperrigeren Begriff „absolute Herrschaftsrechte“ zu verwenden?

<sup>9</sup> Zum Begriff nur *Berger*, ZGE/IPJ 9 (2017), 340; *Steinrötter*, FS Taeger, 491; *Becker*, ZGE/IPJ 9 (2017), 253.

<sup>10</sup> Vgl. nur COM(2014) 442; COM(2015) 192; COM(2017) 9.

<sup>11</sup> Entsprechende Suchen – „Ausschließlichkeitsrecht“ vs. „Herrschaftsrecht“ bei Beck Online (>5000:685) und Juris (1802:334) sind zwar ungefiltert, sie sprechen aber eine deutliche Sprache. Bei Google Books ist das Verhältnis hingegen umgekehrt (14100:34600), was daran liegen könnte, dass die Suche dort interdisziplinär, also nicht auf juristische Inhalte begrenzt ist (z. B. spielt der Begriff „Herrschaftsrecht“ auch in der Philosophie eine Rolle) und sehr viel mehr ältere Werke einbezieht.

<sup>12</sup> Siehe etwa *Mager*, AcP 193 (1993), 68 (71); die von *Peukert* gewählte Abgrenzung von Ausschließlichkeitsrechten ist ähnlich eng wie das vorliegende Verständnis absoluter Herrschaftsrechte; er zieht ersteren aber vor um „stark wirklichkeits- und damit potentiell begriffsjuristisch-ergebnisgeneigte Formulierungen“ zu vermeiden (was dem Thema seiner Untersuchung geschuldet ist), *Peukert*, Güterzuordnung, 57 ff.

Der Begriff „Ausschließlichkeitsrecht“ ist nicht etwa falsch oder irreführend und dürfte auch künftig der üblichere Begriff bleiben, zumal er teils auch im Gesetz verwendet wird.<sup>13</sup> Aus Sicht einer genaueren Untersuchung des hier gemeinten Typs subjektiver Rechte ist er aber wenig informativ. Er legt sich dem Wortlaut nach nur auf eine Ausschließlichkeit unbestimmter Richtung fest und beansprucht nicht einmal irgendeine Form der Zuweisung oder besonderer Rechtsmacht. Daher kann er für wesentlich mehr Rechte verwendet werden, als hier untersucht werden sollen.

Der Begriff „absolutes Herrschaftsrecht“ ist älter,<sup>14</sup> ein gutes Stück aussagekräftiger und rechtspolitisch sensibel. Er spricht das an, was bei vielen immateriellen und auch bei persönlichkeitsrechtlich geprägten Schutzgütern von Berechtigten gewünscht wird, aber rechtspolitisch und dogmatisch heikel ist: die *Herrschaft* über das Gut. Zugleich macht er die Frage, welche Rechte genau zur Gruppe der „absoluten Rechte“ zählen, vorerst entbehrlich – denn er ist schon begrifflich eine Unterart davon.

Der Ansatz dieser Untersuchung liegt nicht in einer Abgrenzung der Rechte, die zum Kreis absoluter Herrschaftsrechte zählen. Er liegt auch nicht vornehmlich darin, eine Liste an Komponenten zu erstellen, die ein „vollständiges“ absolutes Herrschaftsrecht aufweisen muss. Das Ziel ist vielmehr, die Funktionsweise und Komponenten absoluter Herrschaftsrechte zu verstehen. Welchen Grad an Vollständigkeit man dann für ein „vollständiges“/„echtes“ absolutes Herrschaftsrecht fordert, ist eine rechtspolitische Entscheidung, da davon keine Rechtsfolgen abhängen. Z. B. könnte man die Grenze leicht so eng ziehen, dass nur das Sacheigentum übrig bliebe, oder so weit, dass auch familienrechtliche Ansprüche darunter fielen.

Eine erste funktionale Abgrenzung absoluter Herrschaftsrechte gibt die Beschreibung von *Larenz*:

„Ihr Kennzeichen besteht darin, daß sie dem Berechtigten einen Freiheitsbereich zuweisen, in dem er unter Ausschluß aller anderen Personen und ohne auf deren Mitwirkung angewiesen zu sein, allein bestimmt. Die Herrschaftsbefugnis zeigt sich gerade darin, daß der Berechtigte seine Macht alleine ausüben kann, und nicht der aktiven Mithilfe anderer Personen zur Verwirklichung seines Rechtes bedarf. Andere Personen haben lediglich störende Eingriffe zu unterlassen.“<sup>15</sup>

Zu dieser Art von Rechten zählt *Larenz* Rechte an Sachen, die gesetzlichen Immaterialgüterrechte und die Persönlichkeitsrechte.<sup>16</sup> Dies gibt zugleich den Rahmen

<sup>13</sup> Siehe etwa §§ 14 f. MarkenG, § 15 UrhG sowie Regelungen zu „ausschließlichen“ Lizenzen (vgl. etwa § 15 Abs. 2 PatG; § 31 UrhG).

<sup>14</sup> Siehe etwa v. *Tuhr*, BGB AT, Bd. I, 62 („Herrschaftsrechte“ als subjektive Rechte gewähren „eine Herrschaft über ein außerhalb des Subjekts stehendes Stück der Außenwelt: ein Objekt“); *Enneccerus/Nipperdey*, BGB AT I/1, § 73 I. (440) („Beherrschungsrechte“), die aber von den „Immaterialgüterrechten“ klar geschieden werden, § 79 B. (Rn. 462); *Larenz*, BGB AT, 1. Aufl. 1967, 230 f. (trennt noch „Herrschaftsrechte an Sachen“ und „Immaterialgüterrechte“).

<sup>15</sup> *Larenz/Wolf*, BGB AT, § 15 Rn. 2.

<sup>16</sup> *Larenz/Wolf*, BGB AT, § 15 Rn. 3 ff.

der vorliegend zu untersuchenden Rechte vor: Die Untersuchung ist auf besagte Rechtsgebiete begrenzt. Denn diese Gebiete weisen Rechte an *vorrechtlichen* Gütern zu. Nicht behandelt werden daher z. B. Mitgliedschaftsrechte als Rechte an juristischen Konstruktionen (also an *rechtlichen* Gütern) oder persönliche Familienrechte als auf *personenrechtliche Verhältnisse*<sup>17</sup> bezogene Rechte.

Die Betrachtung der Rechtssubjektseite wiederum wird vor allem dort wichtig, wo Menschen für die Rechtsentstehung und/oder -inhaberschaft erforderlich sind, was insbesondere persönlichkeitsrechtlich geprägte Rechte betrifft. Relevant wird der Mensch als Rechtssubjekt außerdem bei der Genese des Rechtsgegenstands und der Stellung von unter dem Schlagwort „künstliche Intelligenz“ zusammengefassten Technologien im Immaterialgüterrecht. Differenzierungen innerhalb der verschiedenen Erscheinungsformen von juristischen Personen und Personenverbänden haben für die Struktur und Funktionsweise absoluter Herrschaftsrechte hingegen keine absehbare Bedeutung. Sie bilden ein eigenständiges Rechtsgebiet, zu dem insbesondere das Personen- und Gesellschaftsrecht gehören. Die Arbeit stellt daher den Menschen als Inhaber absoluter Herrschaftsrechte in den Mittelpunkt.

---

<sup>17</sup> Larenz/Wolf, BGB AT, § 15 Rn. 26.

## 1. Kapitel

# Rechtstheoretische Grundlegung

Absolute Herrschaftsrechte sind eine Unterart subjektiver Rechte. Daher ist zunächst ein Grundverständnis der Natur und Struktur subjektiver Rechte zu entwickeln. Hieraus ergeben sich die kleinsten Teile, die Grundelemente absoluter Herrschaftsrechte. Solche Grundsatzfragen spielen zudem für verschiedene speziellere Zusammenhänge eine entscheidende Rolle, wie etwa für die Frage nach dem positiven Gehalt absoluter Herrschaftsrechte oder nach der subjektivrechtlichen Natur von Persönlichkeitsrechten.

### § 1 Zur Theorie des subjektiven Rechts

Die Lehre vom subjektiven Recht „an sich“ hat eine ähnliche Funktion wie die Lehren von einzelnen Bausteinen absoluter Herrschaftsrechte, z. B. die Lehren vom Rechtsgegenstand oder der Ontologie geistiger Schöpfungen: Sie erklärt einen Aspekt des Gesamtgebildes. Die Lehre vom subjektiven Recht ist die Lehre von der übergeordneten und damit absoluten Herrschaftsrechten zugrunde liegenden *Rechtskategorie*.

Eine Untersuchung der Struktur und Funktionsweise absoluter Herrschaftsrechte als Typus subjektiver Rechte kommt daher nicht ohne die Untersuchung der grundsätzlicheren Gruppe – der subjektiven Rechte – aus.

#### *A. Objektives und subjektives Recht*

Zunächst ist zu klären, welche Funktion subjektive Rechte erfüllen, wie sie aufgebaut sind und funktionieren. Hierzu gehört auch die Frage, welcher Erklärungsanspruch mit der normlogisch starken, womöglich aber dennoch erklärungschwachen Imperativentheorie verbunden wird und insofern insbesondere, welche Funktion die Annahme eines eigenständigen „Dürfens“ im Aufbau subjektiver Rechte hat.

## I. Objektives Recht

Unter dem objektiven Recht ist die Summe<sup>1</sup> oder der Inbegriff aller Rechtsnormen,<sup>2</sup> die „generell geltenden, abstrakten Vorschriften und Verhaltensanweisungen“,<sup>3</sup> wenn nicht gleich die „Rechtsordnung“<sup>4</sup> zu verstehen. Im Englischen können objektives Recht tendenziell mit *law* und subjektive Rechte mit *rights* übersetzt werden.<sup>5</sup>

Der Begriff bezeichnet weniger die Aufsummierung einer großen Zahl von Rechtsnormen als vielmehr den „Inbegriff der Rechtssätze“.<sup>6</sup> Unter dem Topos „Objektives Recht“ wird daher häufig das *Wesen* staatlich gesetzten Rechts in Abgrenzung zu Begriffen wie Sitte und Moral untersucht.<sup>7</sup> Objektives Recht kann somit als *geltendes Recht an sich* beschrieben werden. Die Frage nach dem Wesen objektiven Rechts ist daher eng mit der Rechtsquellenlehre verwandt.<sup>8</sup> Darin ist die Summe aller Gesetznormen notwendig enthalten. Da das entscheidende Kriterium die abstrakte Geltung dieses Rechts ist, zählt auch das Gewohnheitsrecht<sup>9</sup> zum objektiven Recht.<sup>10</sup>

Vom subjektiven Recht unterscheidet es sich, wenn überhaupt, durch die fehlende Individualisierung. *E. Wolf* schlägt deshalb statt subjektivem Recht den Begriff „individuelles Recht“ vor;<sup>11</sup> objektives Recht wäre demzufolge das *überindividuelle* Recht. Das subjektive Recht setzt objektives Recht voraus, es „ruht“ auf der Rechtsordnung und ist aus objektivem Recht „abgeleitet“.<sup>12</sup> *Kelsen* versteht das subjektive Recht nur als besondere Erscheinungsform des objektiven Rechts, Letzteres mache nur ein von ihm bestimmtes Verhalten des Individuums zur Bedingung

<sup>1</sup> *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, 380 (die Rechtsordnung besteht aus Normen deren Summe das objektive Recht bildet); *Lehmann/Hübner*, BGB AT, § 10 I. (S. 79).

<sup>2</sup> *Engisch*, Einführung in das juristische Denken, 49; *Schack*, BGB AT, Rn. 44; *Medicus/Petersen*, BGB AT, Rn. 61 (es bedeute „so viel wie ‚Rechtsordnung‘ oder ‚rechtliche Regelung‘“).

<sup>3</sup> *Larenz/Wolf*, BGB AT, § 14 Rn. 1.

<sup>4</sup> So *Enneccerus/Nipperdey*, BGB AT I/1, § 72 (428).

<sup>5</sup> *Olivecrona*, Law as Fact, 275f.; *Kelsen*, Reine Rechtslehre, 130f.

<sup>6</sup> v. *Gierke*, Deutsches Privatrecht, Bd. 1, 113.

<sup>7</sup> So bei *E. Wolf*, BGB AT, 74ff. (kritisiert aber die mit dem Begriff des objektiven Rechts gängig verbundenen Lehren zur Rechtserkenntnis und verwendet sich für ein „objektive[s] wissenschaftliche[s] Erkennen rechtlicher Gesetze und Allgemeinbegriffe“); *Enneccerus/Nipperdey*, BGB AT I/1, §§ 30 ff. (196 ff.); v. *Gierke*, Deutsches Privatrecht, Bd. 1, § 15 (112 ff.).

<sup>8</sup> Das zeigt sich insbesondere bei *Larenz/Wolf*, BGB AT, § 3 Rn. 6 („Das objektive Recht besteht aus den Rechtsnormen als abstrakten Rechtssätzen, die unabhängig von konkreten Anwendungsfällen gelten und ihre normative Kraft allgemein als Orientierung für jedermann entfalten.“), siehe weiter Rn. 31 ff.

<sup>9</sup> Dazu *Krebs/Becker*, JuS 2013, 97 (98).

<sup>10</sup> Siehe nur *Enneccerus/Nipperdey*, BGB AT I/1, § 32 (205 ff.).

<sup>11</sup> *E. Wolf*, BGB AT, 106 (dort Fn. 1).

<sup>12</sup> *Zitelmann*, Internationales Privatrecht, Bd. 1, 58 (stellt fest, „daß das objektive Recht nicht gedacht werden darf ohne seinen Inhalt, der sich auf subjektive Rechte bezieht, und das subjektive Recht nicht ohne das objektive Recht als seine Quelle“); *Kasper*, Das subjektive Recht, 47; *Larenz/Wolf*, BGB AT, § 3 Rn. 6 (aus den Rechtsnormen des objektiven Rechts entstehe im konkreten Fall für eine bestimmte Person ein einzelnes Recht, ein subjektives Recht *erwachsen* aus dem objektiven Recht).

bestimmter Folgen.<sup>13</sup> Dem folgend ist jedes subjektive Recht zugleich objektives Recht und objektives Recht betrifft letztlich immer Individuen: „Es gibt kein bloß objektives Recht.“<sup>14</sup> Unabhängig von der Frage, ob es objektives Recht in „Reinform“ überhaupt gibt, hat der Begriff seine Berechtigung schon als Bezeichnung für die Summe aller geltenden Rechtsnormen.

## II. Subjektive Rechte

Was ein subjektives Recht ist, bzw. was der Begriff bezeichnet, ist so unklar, dass man nicht einmal von einem echten Meinungsstreit sprechen kann. *Kelsen* bringt das Problem vieler Lehren zum subjektiven Recht auf den Punkt. Es liege im „Mangel einer korrekten und präzisen Fragestellung“, so bleibe vielfach offen,

„was der gesuchte Begriff eines subjektiven Rechtes dem Juristen zu leisten habe, man war sich nicht klar genug darüber, auf welche Frage er eine Antwort sein solle“.<sup>15</sup>

Es handelt sich bei der Diskussion um das „Wesen“, die „Natur“ subjektiver Rechte daher eher um einen Auffassungsstreit i. w. S., da nicht einmal Einigkeit darüber herrscht, wozu der Begriff dienen soll.<sup>16</sup> Man spricht mit Recht von einem *reichlich konturenlosen Begriff*.<sup>17</sup>

Einigkeit besteht wohl zumindest darüber, dass die Bezeichnung „subjektives Recht“ ausdrücken soll, dass es sich im Gegensatz zum objektiven Recht „um ein Recht einer Person – eines ‚Subjekts‘ –, also um ein individuelles Recht handelt“.<sup>18</sup> Subjektive Rechte sind die durch objektives Recht vorgegebenen konkreten Berechtigungen einer Person.<sup>19</sup>

Ein anschauliches Beispiel zur Unterscheidung sind Verkehrsregeln. Bei ihnen handelt es sich um objektives Recht. Die dem von rechts kommenden Fahrer zustehende Vorfahrt ist nur ein Reflex der StVO. Er „hat“ weder gegenüber dem Staat und erst recht nicht gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern ein subjektives „Recht auf Vorfahrt“. Vielmehr steht es ihm frei, denjenigen anzuzeigen, der ihm die Vorfahrt genommen hat, was in dessen Be-

<sup>13</sup> *Kelsen*, Reine Rechtslehre, 140f.; hierzu *Aicher*, Eigentum als subjektives Recht, 24.

<sup>14</sup> *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, 380 (das subjektive Recht sei „nur eine andere Darstellungsweise des objektiven Rechts, die von der Person des Berechtigten ausgeht und eine Position kennzeichnet, die sich für ihn aus den Verhaltenspflichten anderer ergibt“), 407 („zwei verschiedene Seiten derselben Medaille [...] Es gibt kein bloß objektives Recht. [...] Objektives ‚Recht‘ ohne subjektive Rechte wäre bloß soziale Ordnung.“).

<sup>15</sup> *Kelsen*, Hauptprobleme der Staatsrechtslehre, 618.

<sup>16</sup> *Schwerdtner*, Persönlichkeitsrecht, 149 merkt zutreffend an: „Versteht man unter Definition eine Vereinbarung darüber, wie man den Ausdruck versteht, so gilt es gerade beim subjektiven Recht zu beachten, daß Definitionen keinen Inhalt ausdrücken, sondern nur festsetzen, wie sein Inhalt auszudrücken ist.“

<sup>17</sup> *Schwerdtner*, Persönlichkeitsrecht, 149.

<sup>18</sup> *E. Wolf*, BGB AT, 106 (dort Fn. 1).

<sup>19</sup> *Larenz/Wolf*, BGB AT, §14 Rn. 1; *Schack*, BGB AT, Rn. 45; *Fikentscher/Heinemann*, Schuldrecht, Rn. 1558 („Qualifizierung bestimmter Teile des objektiven Rechts als personenbezogen“).



strafung (durch ein Bußgeld), nicht aber in einen Ersatzanspruch oder dergleichen für der Ersten mündet.<sup>20</sup>

Fragt man, welchem Zweck subjektive Rechte dienen und was sie schützen, scheinen Interessen-, Willens- und Kombinationstheorie eine Antwort zu geben. Im Folgenden ist kurz zu zeigen, welcher Erklärungsanspruch von diesen Theorien im Einzelnen verfolgt wird.

### 1. Willenstheorie

Nach der Darstellung *Wagners* begreift die Willenstheorie das subjektive Recht

„als einen von der Rechtsordnung geschützten Handlungsspielraum, in dem der einzelne nach seinem eigenen Gutdünken schalten und walten kann.“ Seine Funktion sei „ganz auf die Verbürgung individueller Freiheit ausgerichtet.“<sup>21</sup>

Sie legt den Schwerpunkt dabei auf die Willensfreiheit des Menschen,<sup>22</sup> mit der er im subjektiv-rechtlich zugewiesenen Raum nach Belieben verfahren darf. So heißt es bei *Savigny*, dem Begründer der deutschen Willenstheorie:

„Betrachten wir den Rechtszustand, so wie er uns im wirklichen Leben von allen Seiten umgiebt und durchdringt, so erscheint uns darin zunächst die der einzelnen Person zustehende Macht: ein Gebiet, worin ihr Wille herrscht, und mit unsrer Einstimmung herrscht. Diese Macht nennen wir ein Recht dieser Person, gleichbedeutend mit Befugnis: Manche nennen es das Recht im subjectiven Sinn.“<sup>23</sup>

Das entspricht *Savignys* Verständnis von Rechtsverhältnissen an sich; diese seien „eine Beziehung zwischen Person und Person, durch eine Rechtsregel bestimmt“, die darin bestehe, „daß dem individuellen Willen ein Gebiet angewiesen wird, in welchem er unabhängig von jedem fremden Willen zu herrschen hat“.<sup>24</sup>

Diese Lehre einer – möglicherweise naturrechtlich geprägten – Dominanz des individuellen Willens, dem nur ein Freiheitsraum gegeben werden muss, stellt normative oder moralische Vorgaben hintan.<sup>25</sup> Eine solche von äußeren Wertvorgaben abgekoppelte, dem Individuum zur Ausfüllung überlassene Freiheit wirkt heute allerdings keineswegs unvertraut. Tatsächlich spricht Einiges für eine Interpretation von *Savigny* als „Positivist [...] mit moralischem Hintergrund“.<sup>26</sup> Er hat im *Kantischen* Sinne das Recht als „Mittel zum Zweck“ verstanden, es solle „der

<sup>20</sup> Vgl. zu dem Beispiel *Brehm*, BGB AT, Rn. 608.

<sup>21</sup> *Wagner*, AcP 193 (1993), 319 (322).

<sup>22</sup> So baut *Georg Friedrich Puchta* unmittelbar auf dem christlichen Verständnis der menschlichen Willensfreiheit auf, *Puchta*, Institutionen, Bd. 1, 3 ff.; siehe auch *Fezer*, Teilhabe und Verantwortung, 217.

<sup>23</sup> *Savigny*, System, Bd. 1, 7.

<sup>24</sup> *Savigny*, System, Bd. 1, 333.

<sup>25</sup> Vgl. *Coing/Lawson/Grönfors/Coing*, Das subjektive Recht, 7 (19).

<sup>26</sup> *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, 356.

## Namens- und Sachregister

- ABGB 105, 125, 308, 328 ff., 345, 513  
Absolutheit 274 f., 389 ff., 418 ff., 428 f., 459, 685  
Ab-/Aufspaltung (der Verfügungsmacht) 72 f., 288 f., 292 f., 435, 443  
Abspaltungslehre 626, 627 ff., 647 ff., 664 ff., 672 ff., 686, 688  
– differenzierte Spaltung 637 ff.  
Abstraktionsprinzip 324 f., 426 ff., 489 ff., 499 ff., 511 f., 538 ff., 548 f., 558, 689 f.  
Abtretung 80, 255, 264, 266 ff., 294, 319, 463 f., 489 f., 493, 499 f., 633  
*actio(nes)* 106, 391 ff., 422, 513, 566 f., 580  
Affektionsinteresse 117, 262, 264, 363, 603  
Alexy, Robert 17 f., 48 f., 58 f., 277  
Algorithmen 209, 216, 241  
Aneignung 247, 273, 278, 562, 589  
Anreiztheorie 18, 116, 208, 484 f.  
Ansprüche 304, 402 ff., 412, 546 ff., 561  
– Abwehransprüche 380 f., 404 ff., 413, 567 ff., 576, 651  
– deliktische Ansprüche 582 ff.,  
– dingliche Ansprüche 422, 562 ff., 574 f.,  
– schuldrechtliche Ansprüche 545 f.  
– Sekundäransprüche 418  
Artefakttheorie 132 ff., 160, 168, 198 f., 234  
Aufmerksamkeitsökonomie 175 ff., 232, 354 f.  
Ausschließlichkeitsrecht 4 f., 407, 552  
Ausschlussfunktion 414, 573, 576, 590 ff.  
Aussonderung 546 ff., 643, 660
- Bedeutung 142 ff., 146 ff., 153 ff., 167, 179, 183 ff., 192, 201 f., 213, 217 f., 231 ff.  
Begriffsjurisprudenz 421, 548  
Begründungslast 51, 424, 436, 453, 455  
Beherrschbarkeit 92, 97, 112, 113 f., 119 f., 128 f., 254, 299, 338 ff.
- Belastungslehre/Belastungstheorie 625 f., 647, 668 ff.  
Belastungsmacht 283, 290, 683  
Berger, Christian 121 f., 272 f., 291, 308, 537, 539 f.  
Beseitigungsansprüche 190, 380 f., 567, 571 f., 586, 686  
Besitz 81 f., 297 ff., 300 ff., 569, 683 f.  
– Eigenbesitz 306, 324, 472, 620  
– mittelbarer Besitz 313 ff., 399 f., 473  
– Rechtsbesitz 125, 127, 325, 326 ff., 345, 398 f.,  
– Sachbesitz 53, 71 f., 244 ff., 269, 300 ff., 345  
– unmittelbarer Besitz 57, 311, 313 f., 320 f., 473, 515,  
– vergeistigter Besitz 310 ff., 345  
Besitzdiener 306 ff., 311 ff., 343, 399, 683  
Besitzschutz 127, 300 ff., 326 f., 331 ff., 344 f., 348, 405  
Besitzverschaffungsmacht 322 f., 324 ff., 472  
Bestimmtheitsgrundsatz 271, 427 ff., 455 f., 459 ff., 487, 503, 528, 558  
Bestimmungsgewalt 315, 325 f., 335 ff., 345 f., 377, 384 f., 400, 556, 683 f.  
Bewusstsein 132, 142 f., 156, 158, 203 ff., 219, 223, 353  
Big Data 157, 191, 227 f., 236 f.  
Black Box 222 f.  
Bündeltheorie/*bundle of rights theory* 43, 261, 519 f., 523 ff., 558, 593, 678
- Cloud-Computing 336 ff., 343 ff.  
*crypto collectibles* 239 f.
- Daten 4, 118 f., 138, 141, 146, 157, 159 f., 161 ff., 224 ff., 236 f., 267, 337, 339 f., 346, 677

- Datenbankenschutz 202, 224 ff., 233  
 Dateneigentum 4, 146, 191, 200, 220, 236, 241  
 Datenschutzrecht 139, 160, 230, 284, 386, 372, 384, 386, 533 f.  
 Datenwirtschaftsrecht 4, 139  
 Dauerschuldverhältnis 540, 542, 550, 668  
 Dereliktion 64 f., 263 f., 283, 417, 537, 645 f.  
 Design/Designrecht 166, 180, 209 f., 218 f., 231, 241, 442, 482 ff., 656 f.  
 Dienstbarkeiten 259, 326 ff., 436, 474, 554, 565, 629 ff., 641 ff., 647 f.  
 Digitalisierung 1, 4, 138 f., 152, 190, 239 ff., 341 f., 349, 355, 441  
 Dinglichkeit 389 ff., 420 ff., 556 ff., 663 f.  
 – dinglicher Vertrag 318 ff., 325  
 – Wesen der Dinglichkeit 96, 298, 688 ff.  
 DNA 141, 188 ff., 201 f.  
 Domains *siehe* Internetdomains  
 Doppelschöpfung 187, 207 f., 530 f., 534  
 Drei-Welten-Lehre 136, 151  
 Dreifache Schadensberechnung 452, 598 f., 604 ff., 621 f., 687  
 Drittwiderspruchsklage 546 ff., 643, 660, 663  
 Dürfen, eigenständiges 28 f., 32, 50, 244 ff., 253, 418 f.  
 Eigenrelation 55 ff., 62 ff., 68 f., 81 f., 257  
 Eigentümer-Besitzer-Verhältnis 610, 619 f., 621  
 Eigentumsübertragung 270, 289, 317 ff., 524  
 Eingriffskondiktion 610 ff., 618 f., 622  
 Elastizität von Rechten 410, 629 f., 646 ff., 673, 686  
 EnforcementRL 190, 592, 607 ff.  
 Enkellizenzen 498 f., 501, 541 ff., 559  
 Entindividualisierung 54 f., 68, 76 f., 81, 83 f., 104, 265, 364 f., 380, 560  
 Erfindungen 123 f., 168 ff., 194 ff., 199 ff., 206 ff., 234 f., 443, 475 ff., 509, 690  
 Erfolgsunrecht 584 ff., 593 f.  
 Erlaubnis 28, 47 f., 244 f., 403, 416 ff., 438 f., 652  
 Ermächtigungsnormen 21, 82, 278, 281, 397, 449, 678, 689  
 Fezer, Karl-Heinz 173, 310, 370, 441 f., 592 ff.  
 Forderungszuständigkeit 397, 419, 643 f., 648, 660  
 Forkel, Hans 170, 334, 629 ff., 647, 664, 670 ff., 688  
 Frequenzen 144, 237  
 Gaius 56, 101 f., 106, 563  
 Gebrauchsmusterrecht 206, 218 f., 477, 488, 530  
 Gebundene Rechtseinräumung 279, 510 ff., 538, 544, 558, 629 ff., 664 f., 679 ff., 688  
 Gegenstand 73 ff., 79 ff., 199 ff., 362 ff., 373, 379 ff., 397 ff., 424, 459 ff., 678 f., 685 f., 689  
 – Rechtsgegenstand 52 ff., 73 ff., 255 ff., 282 ff., 677 ff.,  
 – unkörperliche/immaterielle Gegenstände 160 ff., 267 ff., 331 ff., 343 ff., 348, 387 f.  
 Geltungsanordnung 20, 32 ff., 50, 144, 367, 678  
 Gemeinfreiheit 4, 30, 193, 195 f., 446 f., 486, 550  
 Geschäftsfähigkeit 273, 277, 286, 290, 295  
 Geschäftsgeheimnisschutz 190 ff., 237, 247, 332, 465  
 Geschmacksmusterrecht *siehe* Designrecht  
 Geteiltes Eigentum 474, 487, 512 ff., 520 ff., 639 ff., 688  
 Gewalt (physische) 12, 53, 62 f., 270, 300 ff., 335 ff.  
 Gewinnherausgabe 607, 609 f., 617 ff.,  
 Gewohnheitsrecht 8, 450 f., 572, 604  
 Güter 18 f., 60 ff., 86 ff., 234 ff., 242, 349 ff., 421 ff., 678 f., 681 f.  
 – Idealgüter 163 ff., 194 ff., 234 f., 241 ff., 338 ff., 383 f., 681 f.  
 – Informationsgüter 151, 162 f., 194, 203 f., 485  
 – öffentliche Güter 117, 193, 253  
 – Realgüter 175 f., 234 ff., 340, 384, 681 ff.  
 Gutgläubensschutz 276, 282, 313, 324 ff., 429, 468 f., 471 f., 535  
 Haftungsausfüllung 598 ff., 621

- Haftungsbegründung 591, 598, 602 f.  
Halbleiterschutz 218 f., 481  
Handlungsunrecht 406 f., 584 ff., 592  
Hate Speech 349, 380 f.  
Hauck, Ronny 626 f., 640, 642, 647 f.  
Heimfall von Rechten 498, 510 ff., 543, 558, 629, 672 ff., 686  
Herausgabeanspruch 40, 66, 317, 384 f., 391 f., 569 f., 576 f., 580 f.  
Herrschaft 5, 57, 65, 95, 256, 297 ff., 332 ff., 340, 342, 400, 421 ff., 683 f.  
– Dispositionsherrschaft 265, 373 ff., 382 ff., 560, 615, 684, 690  
– Kontrollherrschaft 265, 360, 373 ff., 384 ff., 684, 690  
– vergeistigte Sachherrschaft 307 ff., 310 ff., 345, 417  
Hofmann, Franz 562 f., 578 ff.  
Hohfeld, Wesley Newcomb 28 ff., 43 ff., 246, 403, 523, 678  
Husserl, Edmund 61  
Husserl, Gerhart 52 ff., 92, 257 f., 295, 304 f., 365, 395, 537  
Hypothek 259, 285, 290, 639 f.
- Ideenlehre (Platon) 131 f., 151, 167, 234  
Immaterieller Schaden *siehe* Affektionsinteresse  
Immobiliarsachenrecht 259 f., 433, 469 ff., 571, 688  
Imperativtheorie 20 ff., 39 ff., 48, 50 f., 405 f., 570, 575, 678  
Individualität 67 f., 207 f., 213 f., 353 ff., 364 ff.,  
Information 4, 127 f., 138 ff., 163 ff., 179 ff., 188 ff., 202 ff., 219 ff., 234, 246 f., 250 ff., 335 ff., 383 ff., 466, 484 f., 680 ff.  
– aktuelle 147 ff., 158, 166  
– Begriff 140 ff.  
– funktionale 142 f.  
– *layer model* 140 ff.  
– potentielle 147 ff., 149 ff., 159 f.  
– semantische 142 ff., 153 f., 157 ff., 190 f., 193 ff., 219 ff., 228 ff.  
– strukturelle 138 ff., 144, 149 ff., 158 f., 195 ff.  
– syntaktische 140 ff., 145 ff., 152, 219 ff.
- informationelle Repräsentation 144, 168 ff., 254, 192 ff., 197 ff., 231, 234 ff., 241 f., 250 ff., 339 ff., 383 ff., 485 ff., 681 ff.  
Informationsbestimmungsrecht 139, 194 ff., 383 f., 387, 438, 681  
Informationstheorie 138 ff., 144 ff., 166 f., 181 ff., 199 ff., 218  
Informationsträger 141, 153, 190, 237, 226, 339, 532, 690  
Informationswert 229 f., 233  
Insolvenzfestigkeit 437, 543 ff., 559 f., 657, 660 f., 663 f., 686  
*institutional theory of law (ITL)* 35 ff., 50, 310, 678  
Institutionelle Tatsachen 36 ff., 134, 137, 168 f., 178 ff.  
Integritätsinteresse 248, 253, 601 f.  
Interessentheorie 11 ff., 43 f.  
Internetdomains 236 f., 316, 337, 339, 343 f., 445, 527, 537, 577
- Jellinek, Georg 58 f., 366  
v. Jhering, Rudolph 12 ff., 86, 109, 261, 593  
Jörgensen, Jörgen 34, 41
- Kant, Immanuel 10, 52 f., 104, 301 f., 321, 377 f., 517  
Kausalitätsprinzip 325, 498, 501, 505 ff., 510 f., 538 ff., 551  
Kelsen, Hans 8 f., 20, 26 ff. 35  
Kennzeichnungskraft 15, 86, 183  
KI-Verordnung 222 f.  
Kombinationstheorie 10, 14 ff., 44 f., 50  
Konstitutive Regeln 21 f., 36 ff., 50, 177 ff., 678, 689  
Körperlichkeit 99, 110 ff., 128, 249 ff., 254, 423, 473, 569 f, 680, 682, 688  
Kreativität 214 f., 232, 356  
Kryptowährungen/-Token 238 ff., 268 ff., 348, 491  
Künstliche Intelligenz 202 f., 218, 219 ff., 232, 681  
– Erfindungen 209 ff.  
– Werke 211 ff.
- Larenz, Karl 5, 15 ff., 32 ff., 51, 77 ff., 351 ff., 374 f., 397, 591, 678

- Lauterkeitsrechtlicher Leistungsschutz 446 ff., 453, 604 f., 616
- Leistungssubstrat 87 f., 98
- Lizenzen 279, 293, 437 ff., 481 ff., 509, 649 ff., 683, 688 f.
- ausschließliche Lizenzen 529 f., 550, 653 ff., 664 ff., 674 f.
  - einfache Lizenzen 423 f., 437, 659 ff.,
  - negative Lizenzen 650 ff., 663
  - positive Lizenzen 650 ff., 663
  - Unterlizenzen 498 f., 501 ff., 540 ff., 559, 657
- Lizenzketten 498 f., 503, 541 f.
- Lizenzvertrag 442 ff., 455, 463, 504, 550, 649 f.
- Logik, deontische 34, 46 ff., 244, 366 f.
- M2M-Kommunikation 220 ff., 231, 233
- mancipatio* 63 f., 66, 68, 490 f.
- Marken(recht) 46, 116, 171 ff., 181 ff., 205 ff., 218 f., 232, 252, 441 ff., 477 ff., 519 ff., 531, 576 f., 656 f., 681
- Geruchsmarken 181 f., 212 f.
  - Hörmarken 181 ff., 212 f.,
  - Markenfunktionen 172 ff.
- Menschenwürde 303, 352 ff., 358 ff., 365, 372, 378
- meum esse* 391 f.
- Name *siehe* Personennamen
- negative Seite von Rechten 281 f., 407 ff., 418, 419 f., 479, 538, 559, 591, 685
- nemo plus iuris*-Grundsatz 460, 461, 528 ff., 536, 557
- Nießbrauch 102 f., 265, 433 f., 528 ff., 626 f., 629, 633 ff., 640 f., 647 f., 664 ff.
- Non-Fungible-Tokens (NFTs) 238 ff., 262, 268, 348
- Normstruktur 19, 20 f., 46 ff., 49, 278
- numerus clausus* 292, 411, 432 ff., 454 f., 557, 690
- der abgeleiteten Rechte 426 ff., 433 ff., 461, 658 f.
  - der Stammrechte 284, 445 ff.
- Nutzungsrechte (Immaterialgüterrecht) 281, 421, 501, 615, 622, *siehe auch* Lizenzen
- Nutzungsrechte (Sachenrecht) 167, 194 f., 259, 384, 440, 454, 529 f., 534 f., 540, 632, 640 ff., 664 ff.
- Objektives Recht 7 ff., 245, 253
- Offenbarungsfunktion 484 f., 488, 558
- Offenbarungstheorie 208, 210, 488
- Ontologie 36, 130 ff., 147, 151 f., 159, 167 ff.
- pactum de non petendo* 360, 651 f.
- Pandektenrecht 103 ff., 123 ff., 525
- Patentansprüche 170, 477, 486
- Patentrecht 170, 192 f., 196 ff., 206 ff., 218 f., 333 f., 443, 475 ff., 481 ff., 509, 519 ff.
- Patentregister 170, 476 f.
- Peifer, Karl-Nikolaus 354 ff., 364 ff., 372, 375 f., 379
- Person/Persönlichkeit 9 ff., 58 ff., 83 f., 104, 184 f., 242, 277, 302 f., 349 ff., 362 ff., 386 f., 516, 556, 558 f., 677 ff.
- Personennamen 184 ff., 369 ff., 531
- Persönlichkeitsrecht 206 f., 242, 264 f., 279, 348 ff., 362 ff., 451 f., 483 f., 544 ff., 597 f., 615 f., 713
- Peukert, Alexander 42 f., 132 ff., 168, 198 f., 234, 268, 403 f., 407 ff., 449, 552 f., 612
- Pfändbarkeit 543 ff., 555
- Pfandrecht 259, 472, 527 f., 643 ff.
- Portmann, Wolfgang 411 f., 413 ff.
- positive Seite von Rechten 24 f., 31, 73, 99, 244, 281 f., 407 ff., 413 ff., 462, 525, 591, 609 ff., 623 f., 685 ff.
- Prioritätsprinzip 281, 462, 483, 528 ff.
- Privatautonomie 89, 278 f., 281, 356, 360, 490, 553
- privilege* 28 ff., 45, 50 f., 246, 403, 413, 415, 418, 420
- property rights theory* 50, 261, 294, 523 ff., 678
- Publizität 269, 305, 321 ff., 426 ff., 466 ff., 479 f., 483 ff., 557 ff., 690
- Puchta, Georg Friedrich 11, 107
- Qualia 203 ff., 213, 217 ff., 231 ff., 681
- Rahmenrechte 351, 588 ff., 596 ff.
- Rangverhältnis (dinglicher Rechte) 462, 471, 474, 526 ff., 532 ff., 558 f.

- Rechte
- beschränkt dingliche Rechte 2, 124, 283, 289 ff., 327, 432 ff., 454 ff., 471 f., 514 ff., 526 ff., 625 ff., 664 ff., 672 ff., 685 ff.
  - dingliche Rechte *siehe* Dinglichkeit
  - primäre Rechte 402 ff., 568,
  - sekundäre Rechte 301, 402 ff., 561 ff., 616 f., 623 f., 687
  - subjektive Rechte 4 f., 7 ff., 60, 73, 100 ff., 131 ff., 137, 254 f., 285 ff., 366 ff., 389 ff., 423, 458 f., 552 f., 562 ff., 578 ff., 588 ff., 620 ff., 677 ff.
- Rechtliche Existenz 22, 52 ff., 68 ff., 80 ff., 85 ff., 134 ff., 365 f., 379 ff., 678 f.
- Rechtsbesitz *siehe* Besitz
- Rechtsdurchsetzung 15, 27, 190, 335, 391, 402 ff., 561 ff.
- Rechtseinräumung 266 ff., 284, 383, 432 ff., 459, 489 f., 503, 536 ff., 668 ff.
- Rechtsfolgenrechte 562 f., 578 ff., 686 f.
- Rechtsfortbildung 4, 128 f., 279, 348, 436, 446 ff., 448, 449 ff., 557, 596, 690
- Rechtsinhaberschaft 81 f., 256, 262, 271, 274 f., 285 ff., 328 f., 393 ff., 400 f., 417 ff., 457 ff., 487 ff., 548 ff., 607 ff., 616 f., 635 ff., 665 f., 677 ff.
- Rechtsobjekt 1, 70 f., 78 ff., 85 ff., 99 ff., 129 ff., 243 ff., 256 f., 380, 445 f., 462, 520 f., 565 f., 626 ff., 634, 679 f., 682
- formale Definition 91 ff.
  - funktionale Definition 95 ff.
  - materiale Definition 93 f., 97, 99, 185 f., 297
- Rechtsphänomenologie 53 ff.
- Rechtsrealismus 131 ff.
- Rechtssubjekt 6, 60, 71 f., 93 ff., 186 f., 277, 288, 291 f., 379 f., 393 f., 678 ff.
- Rechtswidrigkeit 370, 381, 582 ff., 594 ff., 611 f., 651
- Rechtszuständigkeit *siehe* Rechtsinhaberschaft
- Register 170, 180 ff., 466 ff., 520, 558
- res* 71, 100 ff., 128 f., 262, 680
- Rivalität (Nutzungen/Güter) 97, 116 f., 234, 241, 251, 326, 338, 529, 689
- Sache 70 ff., 81 f., 87, 100, 103 ff., 298, 300 ff., 399 ff., 421 ff., 528, 565 f., 682 ff.
- Rechte am Bild der eigenen Sache 196 f., 235 f., 238, 242 ff., 251, 526
  - unkörperliche Sache 101 ff., 123 ff., 269 ff., 327 ff.,
- Sacheigentum 3, 70, 72 f., 120 ff., 407 ff., 423 ff., 474, 512 ff., 532 f., 556 ff., 566 ff., 580 ff., 623, 639, 647 ff., 679, 682
- Sachenrechtsprinzipien 122, 235, 425 ff., 556 ff., 633, 675, 685, 689 f.
- v. Savigny, Friedrich Carl 10 f., 104 f., 307 f., 327, 378, 457, 490, 542
- Schmidt, Jürgen 26, 31 f.
- Schöpfungshöhe 86, 210 ff.
- Schutzzwecklehre 447 f., 600 ff., 621
- Searle, John 36 ff., 41, 133 ff., 152, 156, 177 f., 217
- Sexualität 356 ff., 361, 370
- Sicherungsrechte 260, 283, 289, 470 ff., 547 f., 639 ff., 665 f.
- Singularität 355 f.
- Sittenwidrigkeit 358 ff., 506, 584, 597
- Softwareschutz 209, 211, 219 f., 223 f., 522
- Sohm, Rudolph 53, 62, 71, 73 ff., 80 ff., 93, 101, 255, 264, 294
- Sortenschutzrecht 188 ff., 201 f., 241, 660
- Spezialitätsprinzip 395, 429, 455 ff., 557 ff., 689
- Sphärentheorie 362 ff.
- Sprechakt 21 f., 36 ff., 144, 167 f., 177
- Status(lehre) 58 ff., 68, 74, 294 f., 366 ff., 379 ff., 589, 677 ff.
- *status civitatis* 59, 277
  - *status personae* 59 f., 89, 292, 556
- Strukturwissenschaft 149, 226
- Sukzessionschutz 397 f., 423 f., 496 f., 534 ff., 548 f., 559 f., 657 f., 660 f.
- Technikabhängigkeit (von Gütern/Diensten) 338 ff., 347, 581, 683 f.
- Teilverdinglichung *siehe* Verdinglichung
- Teleologie, schrittweise 46, 49, 51, 305, 372, 381, 579, 678
- Totalität 512 ff., 520, 558, 629, 633 f., 639, 686
- Traditionsprinzip/*traditio* 268 ff., 316 ff., 322 ff., 345, 468 f., 473 ff., 489 ff., 683

- Trennungsprinzip 317, 325, 491 ff., 501, 511, 539
- Typenzwang *siehe numerus clausus* der abgeleiteten Rechte
- Übertragungszweckregel 463, 506 ff.
- Ubiquität (von Immaterialgütern) 130, 235, 341, 346 f., 504, 521
- Universalienstreit 167, 169
- Unmöglichkeit 87 f., 117, 268, 585, 660 f., 685
- Unteilbarkeit *siehe* Totalität
- Unterlassungsanspruch 384, 405 f., 412, 435, 529, 570 ff., 585, 623 f., 659
- Veranstaltungen 125 f., 173 f., 238, 242, 463, 525, 653
- Verbotungsrechte/Verbotsrechte 45, 49, 195 ff., 249 ff., 275 f., 389 ff., 525, 612 f., 685
- Verdinglichung 90, 256, 398 f., 430, 432, 449 ff., 536, 565
- Vererblichkeit 382, 436, 451, 553 ff.
- Verfügungsbefugnis *siehe* Verfügungsmacht
- Verfügungsbeschränkungen 276, 279 ff., 435, 460, 527
- Verfügungsermächtigung 281, 286, 292, 498
- Verfügungsgegenstand/-objekt 73 ff., 79 f., 254 ff., 380 ff., 395, 460 ff., 538, 629, 636, 674, 679, 682 ff.
- Verfügungsmacht 244, 276 ff., 291 ff., 282 ff., 379 ff., 411, 416 f., 435, 457 ff., 536 ff., 624, 639 ff., 646 ff., 682 ff.
- Änderungsmacht 285, 290
  - Aufhebungsmacht 283 f., 290
  - Belastungsmacht 283, 290, 632
  - Übertragungsmacht 282 f., 289 f., 639, 648, 673
- Verfügungsverkehrsregeln 538 ff., 548 f., 560, 689
- Vergegenständlichung 65, 84, 96 f., 370 ff., 384, 680, 690
- Verkehrsfähigkeit 74 f., 83, 263 ff., 279, 284, 294, 379 ff., 543 ff., 551 ff., 658, 661 ff., 682, 686
- Vermögen 78, 260 ff., 543 ff., 613, 617
- Vermögensordnung 548 f., 588, 682
- Vertretungsmacht 281 f., 496, 634 f.
- Vervielfältigung (Urheberrecht) 136, 164 f., 194 f., 346 f., 684
- Verwertungsrechte *siehe* Nutzungsrechte
- Verzicht 244, 283 f., 360, 479, 541, 650 f.
- Vindikation *siehe* Herausgabeanspruch
- Weinberger, Ota 30, 35 f., 47
- Wendehorst, Christiane 79, 256 f.
- Werk (urheberrechtliches) 116, 129 ff., 135 ff., 163 ff., 194 ff., 203 ff., 211 ff., 333 ff., 480 f., 483 f., 681
- autografisches Werk 136 f., 170
- Werkexemplare 136 f., 163 ff., 199, 243, 247, 690
- Werkvernichtung 136 f., 170, 199
- Wert 38, 153, 174 ff., 201, 220, 259 ff., 288, 340, 620
- Nutzwert 262, 264 f.
  - Tauschwert 264
  - Wertschichten 77, 257, 293 f.
- Widerrechtlichkeit 301, 582 ff., 598
- Widerrufsrecht 284, 360 f., 650
- Wilhelm, Jan 394, 428, 627, 638 f., 643 ff.
- Willenserklärung 44, 493, 562, 618
- Willenstheorie 10 ff., 27, 44, 49 f.
- Windscheid, Bernhard 109 f., 124, 326 f., 391
- Zech, Herbert 138 ff., 162, 193, 195 ff., 236, 338
- Zeichen 140 ff., 152, 161, 171 ff., 199 ff., 230 f., 521 f., 531 f.
- Zuweisungsgehalt 383, 414, 561, 589 ff., 598, 610 ff., 622
- Zuweisungsücke 243 ff., 253, 413
- Zwangsvollstreckungsfestigkeit 429, 543 ff., 550 ff., 657, 660, 686